

AMTSBLATT

Gemeinde
Horka



Gemeinde
Neißeau

Gemeinde
Kodersdorf

Gemeinde
Schöpstal

VERWALTUNGSVERBAND WEISER SCHÖPS/NEISSE

Nr. 12

6. Dezember 2025

30. Jahrgang



Türchen

in der Grundschule Horka
am Montag, 8. Dezember



Weihnachtsprogramm
16:00 Uhr im Speiseraum



Gemütliches
Beisammensein
im Pausenhof



Wir freuen
uns
auf Sie



INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsverband Weißen Schöps/Neiße	S. 2
Gemeinde Horka	S. 4
Gemeinde Kodersdorf	S. 6
Gemeinde Neißeau	S. 12
Gemeinde Schöpstal	S. 18

Mitteilungen und Informationen

Gemeinde Horka	S. 23
Gemeinde Kodersdorf	S. 29
Gemeinde Neißeau	S. 33
Gemeinde Schöpstal	S. 40

Amtliche Bekanntmachungen

des Verwaltungsverbandes Weißen Schöps/
Neiße und der Gemeinden Horka,
Kodersdorf, Neißeau und Schöpstal

Verwaltungsverband Weißen Schöps/Neiße

Straße der Freundschaft 1
Telefon: 035825 700-0, Fax 035825 700-18
E-Mail: sekretariat@vwwsn-mail.de
Internet: www.weisserschoeps-neisse.de



Öffnungszeiten:
Montag: 9.00–12.00 Uhr
Dienstag: 9.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr
Donnerstag: 9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Geänderte Öffnungszeiten des Verwaltungsverbandes in der Zeit vom 22.12.2025 bis einschließlich 04.01.2026
Der Verwaltungsverband Weißen Schöps/Neiße bleibt in der Zeit vom 22.12.2025 bis einschließlich 04.01.2026 geschlossen.
Das Einwohnermeldeamt und die Ordnungsverwaltung sind am 30.12.2025 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt.

Werte Besucherinnen und Besucher,
wir bitten Sie die festgelegten Öffnungszeiten einzuhalten.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist eine vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter zwingend erforderlich. Für den Zutritt zum Termin ist die Anmeldung über die Hausklingel notwendig. Bitte melden Sie sich mit Namen, dem zuständigen Sachbearbeiter und einem Stichwort zum jeweiligen Sachverhalt an.

Ablauf beim Einlass:
1. Anmeldung über die Hausklingel
2. Prüfung des Terms
3. Einlass außerhalb der Öffnungszeiten nur zum vereinbarten Termin

Vorteile: Verlässliche Planung und sichere Kapazitätsgrenze und keine Wartezeiten.

Mit Ihrem Verständnis für diesen Ablauf, sind wir gerne auch außerhalb der Öffnungszeiten für Sie da.

Ansprechpartner bei Fragen: Sekretariat, +49 (0)35825 700-0

Für amtliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes verantwortlich: der Verbandsvorsitzende.

Einladung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Weißen Schöps/Neiße findet am Dienstag, 16. Dezember 2025, 19:00 Uhr im Ratssaal der Gemeindeverwaltung Kodersdorf, Straße der Freundschaft 1, statt.
Tagesordnung und Ort der Sitzung werden rechtzeitig auf der Homepage des Verwaltungsverbandes bekanntgegeben.

gez. M. Holl, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L.

Am Montag, den 08.12.2025, findet um 16:30 Uhr die nächste Sitzung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L. in der Stadtverwaltung Rothenburg/O.L., Marktplatz 1 in 02929 Rothenburg/O.L., statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der Gäste
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Festlegung der zwei Unterzeichner der Sitzungsniederschriften
 - Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.09.2025
3. Bürgersprechstunde
4. Beratung und Beschluss zur Erneuerung des Hausanschlussschachts im Bürgerzentrum Rothenburg/O.L., Beschluss Nr. 25/2025
5. Beratung und Beschluss zur Vergabe für die Katastervermessung Kläranlage Rothenburg/O.L., Beschluss Nr. 26/2025
6. Beratung und Beschluss zum Nachtrag für die Erneuerung der Analysenstation auf der Kläranlage Rothenburg/O.L., Beschluss Nr. 27/2025
7. Beratung und Beschluss über die Verfahrensweise der Klärschlammverwertung, Beschluss Nr. 28/2025
8. Informationen der Verwaltung
9. Anfragen/Mitteilungen der Verbandsmitglieder

Nicht-öffentlicher Teil

gez. C. Biele, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L.

Der Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2025 den Jahresabschluss 2024 des Verbandes wie folgt festgestellt:

Die Verbandsversammlung beschließt – Beschluss Nr. 21/2025:
Der Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L. wird wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses:	
1.1 Bilanzsumme	13.921.419,13 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	13.289.237,88 €
- das Umlaufvermögen	632.181,25 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	7.337.671,35 €
- die Sonderposten	3.867.489,00 €
- die Rückstellungen	28.988,00 €
- die Verbindlichkeiten	2.687.270,78 €
1.2 Jahresergebnis	-357.030,96 €
1.2.1 Summe der Erträge*	1.415.187,28 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	1.772.218,24 €

2. Behandlung des Jahresergebnisses

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 357.030,96 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung des Vorsitzenden – Beschluss Nr. 22/2025

Dem Verbandsvorsitzenden wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2024 erteilt.

Der Jahresabschluss trägt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers.

Die im Prüfbericht der örtlichen Prüfung getroffenen Prüfungsfeststellungen stehen von ihrer Bedeutung her der Feststellung des Jahresabschlusses nicht entgegen.

gez. Christoph Biele, Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Wirtschaftsprüfer, DONAT WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dem Jahresabschluss (Anlage II) und dem Lagebericht (Anlage I) des Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L., Rothenburg/O.L., für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024, den am 12. September 2025 in Dresden unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L., Rothenburg/O.L.

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L., Rothenburg/O.L., bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L., Rothenburg/O.L., für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigegebene Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigegebene Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Dresden, 12. September 2025

DONAT WP, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Donat, Wirtschaftsprüfer“

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund von § 88c (3) SächsGemO mit dem Hinweis, dass der Jahresabschluss mit dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers auf der Homepage des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L. (www.zva-rothenburg.de) elektronisch zur Verfügung gestellt wird und dort abrufbar ist.

Gemäß § 34 SachsEigBVO werden der Jahresabschluss und der Lagebericht 2024 des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L. vom 08.12.2025 bis 16.12.2025 an allen Arbeitstagen während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung im Rathaus Rothenburg/O.L., Marktplatz 1, Sekretariat des Bürgermeisters, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Auslagezeiten Rathaus Rothenburg/O.L.
Mo., Mi., Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

gez. Christoph Biele, Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L.

Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L.
Bereitschaftsdienst
der Stadtwerke Görlitz Service GmbH
Außeneinstellung Rothenburg

Bei Störungen im Abwasserbereich erreichen Sie uns unter

Hotline: 03581 33 555

Ihr Dienstleister Stadtwerke Service GmbH

Kein Amtsblatt im Briefkasten ...?

Bitte ab sofort telefonisch melden unter:
03588 2945172 beim WEITBLICKVERLAG.

Kostenlose Mehrexemplare liegen an mehreren Verteilstellen
in den Gemeinden aus – siehe Impressum auf Seite 4.

Gemeinde Horka

Telefon: 035892 3273, Fax: 035892 3041
E-Mail: info@gemeinde-horka.de
Internet: www.horka.de



Öffnungszeiten:
Donnerstag: 9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Termine beim Bürgermeister nach Absprache

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Horka verantwortlich:
der Bürgermeister

Vormerkung der Gemeinderatssitzung im Januar 2026

Die erste Sitzung des Gemeinderates Horka im Jahr 2026 findet am Mittwoch, 14. Januar 2026, 19.00 Uhr im Versammlungsraum des Gemeindeamtes Horka, Am Gemeindeamt 2, statt.

Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Beratung auf der Homepage der Gemeinde Horka unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Einwohner der Gemeinde sind zur Gemeinderatssitzung herzlich willkommen.

gez. Christoph Biele, Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Horka am 5. November 2025

Beschluss 32/2025
Beschluss über die jährliche Dynamisierung der Elternbeiträge ab 2026

Beschluss 33/2025
Satzungsbeschluss für die Klarstellungssatzung „Reiterweg“ OT Horka Gemeinde Horka

Beschluss 34/2025
Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Horka

Beschluss 35/2025
Beschluss zur Testphase für die KI-unterstützte Protokollierung von Gremiensitzungen

Beschluss 36/2025
Festlegung des Sitzungsplanes des Gemeinderates Horka für das Jahr 2026

Hinweis: Der vollständige Wortlaut der ausgefertigten Beschlüsse ist auf der Homepage der Gemeinde Horka www.horka.de/gemeinderat veröffentlicht.

Vormerkung der Ortschaftsratssitzung im Januar 2026

Die erste Sitzung des Ortschaftsrates Mückenhain im Jahr 2026 findet am Montag, 12. Januar 2026, 19.30 Uhr im Dorfhaus Mückenhain statt.
gez. Hartmut Leppin, Ortsvorsteher

Impressum

Amtsblatt Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße

Herausgeber: Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße

Für amtliche Mitteilungen verantwortlich:

Verwaltungsverbandsvorsitzender oder seine Vertreter im Amt

Redaktion: Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße

S. Anders,
Str. der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf
Telefon 035825 70049
amtsblatt@vwwsn-mail.de
www.weisserschoeps-neisse.de

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsschlusses zur Klarstellungssatzung „Reiterweg“ im Ortsteil Horka der Gemeinde Horka in der Fassung vom 05.11.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Horka hat in seiner Sitzung am 05.11.2025 die Klarstellungssatzung „Reiterweg“ im Ortsteil Horka der Gemeinde Horka bestehend aus dem Lageplan / Planzeichnung und dem Satzungstext in der Fassung vom 05.11.2025 über die Festlegung der Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BauGB, als Satzung beschlossen.

Die Klarstellungssatzung „Reiterweg“ im Ortsteil Horka der Gemeinde Horka tritt mit Bekanntmachung nach § 34 Absatz 6 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB können alle Interessierten die Klarstellungssatzung von diesem Tag an im Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1 in 02923 Kodersdorf, im Zimmer 304 während der unten angegebenen Sprechzeiten:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Gemäß § 10 a Absatz 2 BauGB soll die Klarstellungssatzung ergänzend auch in das Internet eingestellt werden:
<https://www.horka.de/satzungen/>

sowie über ein Zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht:
<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/weisserschoeps-neisse/beteiligung/themen/1058270>

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbedeutlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Horka, den 6.12.2025

gez. Christoph Biele, Bürgermeister

Ein Anspruch auf Veröffentlichung eingereichter lokaler Informationen besteht nicht.

Anzeigenannahme + Satz + Druck: WEITBLICKVERLAG
Königshainer Straße 5, 02906 Niesky
Telefon: 03588 2945172
E-Mail: info@weitblickverlag.de
www.weitblickverlag.de

Auflagenhöhe:

5.000 Exemplare

Erscheinungsweise:

einmal am 1. Samstag jeden Monats

Gestaltung Titelbild:

Grundschule Horka

Die Amtsblätter liegen auch kostenlos zum Mitnehmen aus:

Horka: Gemeindeamt, einLaden, Gartenbau Meyer, Bäckerei Hübner, Blumen & Mehr Astrid Püschel, Möbelhaus Sommer

Kodersdorf: Gemeindeamt, Edeka Schneider, Bäckerei Kämmer, Physio- & Ergotherapie Penkin, Gartenbau Kunnersdorf

Neißeau: Gemeindeamt, Blumenhaus Färber, Bäckerei Gisa

Schöpstal: Gemeindeamt, Baumschule Rißmann, Bäckerei Wittig, Gerichtskreisamt Kunnersdorf und an weiteren Stellen

Die nächste Ausgabe erscheint am 10.01.2026,
der Redaktionsschluss ist am 15.12.2025.

Klarstellungssatzung „Reiterweg“ OT Horka Gemeinde Horka

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, wird mit Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Horka vom 05.11.2025 folgende Klarstellungssatzung „Reiterweg“ OT Horka erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Horka (§ 34 BauGB) werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:750) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 05.11.2025 ist Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 36/1, 37/3 und 38/3 der Flur 3 der Gemarkung Horka.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innenhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für das Gebiet des gemäß § 1 festgesetzten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Absatz 1 oder Absatz 2 BauGB; bei einfacherem Bebauungsplan nach § 30 Absatz 3 BauGB.

§ 3 In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.
Horka, den 05.11.2025

gez. Christoph Biele, Bürgermeister

Anlage: Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO
Lageplan/Planzeichnung vom 05.11.2025 ▼



Öffentliche Bekanntmachung Neufestsetzung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen „Unser Spatzennest“ und Hort „Rasselbande“ ab dem 01.01.2026 in der Gemeinde Horka – Beschluss vom 05.11.2025

Elternbeiträge für die freien Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Horka

Stand: 01.01.2026

Elternbeiträge Kinderkrippe/Kindergarten

	Betreuung bis 11 Stunden 2 Erziehungsberechtigte Alleinerziehend	Betreuung bis 10 Stunden 2 Erziehungsberechtigte Alleinerziehend	Betreuung bis 9 Stunden 2 Erziehungsberechtigte Alleinerziehend	Betreuung bis 6 Stunden 2 Erziehungsberechtigte Alleinerziehend	Betreuung bis 4,5 Stunden 2 Erziehungsberechtigte Alleinerziehend	
Kindergarten	311,70 €	296,10 €	283,30 €	269,20 €	255,00 €	242,30 €
1. Kind	218,20 €	202,60 €	198,30 €	184,20 €	178,50 €	165,80 €
2. Kind	93,50 €	77,90 €	85,00 €	70,80 €	76,50 €	63,80 €
3. Kind	31,20 €	15,60 €	28,30 €	14,20 €	25,50 €	12,80 €
4./5. Kind	194,30 €	184,60 €	176,70 €	167,80 €	159,00 €	151,10 €
Kinderkrippe	136,00 €	126,30 €	123,70 €	114,80 €	103,40 €	94,20 €
1. Kind	58,30 €	48,60 €	53,00 €	44,20 €	47,70 €	39,80 €
2. Kind	19,40 €	9,70 €	17,70 €	8,80 €	15,90 €	8,00 €
3. Kind						
4./5. Kind						

Elternbeiträge Hort

	5 Tage Hort 5h 2 Erziehungsberechtigte Alleinerziehend	5 Tage Hort 6h 2 Erziehungsberechtigte Alleinerziehend	3 Tage Hort 5h 2 Erziehungsberechtigte Alleinerziehend	3 Tage Hort 6h 2 Erziehungsberechtigte Alleinerziehend
1. Kind	77,50 €	73,60 €	93,00 €	88,40 €
2. Kind	54,30 €	50,40 €	65,10 €	60,50 €
3. Kind	23,30 €	19,40 €	27,90 €	23,30 €
4./5. Kind	7,80 €	3,90 €	9,30 €	4,70 €

Mehrbetreuungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen „Unser Spatzennest“ und Hort „Rasselbande“

a) Bei ausnahmsweiser Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten werden pro angefangener Stunde Beträge in folgender Höhe erhoben:

Kinderkrippe 9,40 € Kindergarten 3,90 € Hort 2,80 €

b) Bei wiederholter Abholung der Kinder nach der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung ohne nachvollziehbaren Grund wird ein Betrag von 50,00 € erhoben. Die Mehrbetreuungsgebühren werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben. Eine Staffelung der Kinderzahl bzw. familiären Verhältnissen gibt es nicht.

gez. Biele, Bürgermeister

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

Gemeinde Kodersdorf

Telefon: 035825 5252, Fax: 035825 5235
E-Mail: info@gemeinde-kodersdorf.de
Internet: www.kodersdorf.de



Öffnungszeiten:
Dienstag: 9.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr und 14.⁰⁰–16.⁰⁰ Uhr
Donnerstag: 9.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr und 14.⁰⁰–18.⁰⁰ Uhr
Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Änderung der Öffnungszeit

Die Gemeindeverwaltung Kodersdorf hat vom 19. Dezember 2025 bis zum 2. Januar 2026 geschlossen. Wir sind wieder ab Montag, den 5. Januar 2026 für Sie da!

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kodersdorf verantwortlich: der Bürgermeister

Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des **Gemeinderates Kodersdorf** findet am **Dienstag, 9. Dezember 2025, 18:00 Uhr** im Ratszimmer des Gemeindeamts Kodersdorf, Straße der Freundschaft 1, statt.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig auf der Homepage der Gemeinde Kodersdorf bekanntgegeben.

Terminvorschau für kommende Sitzungen des Gemeinderates:

27.01., 24.02., 24.03., 21.04., 19.05., 23.06., 18.08., 08.09., 06.10., 10.11. und 08.12.2026.

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Kodersdorf am 4. November 2025

Beschluss 68/2025

Zurückweisung der eingereichten Einwendung vom 24.10.2025 (zu den Themenkomplexen 1 und 2), aufgrund der Einwendung vom 28.10.2025 (zum Themenkomplex 3) Erhöhung der Vereinsförderung in den Transferaufwendungen jährlich ab 2026 um 10.000 €

Beschluss 69/2025

Haushaltssatzung für die Haushaltjahre 2026 und 2027, in Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 88b SächsGemO Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtab schlusses für die Haushaltjahre 2026 und 2027

Beschluss 70/2025

Gebührenberechnung zur öffentliche Schmutzwasserentsorgung für den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2027

Beschluss 71/2025

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kodersdorf (Abwassersatzung - AbwS) vom 14.10.2014

Beschluss 72/2025

Aufhebung des Änderungsbeschlusses zum Bebauungsplan „An der B 115“ mit der Beschlussnummer 65/2011 aus der Sitzung vom 18.10.2011

Beschluss 73/2025

Abwägungsbeschluss zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ersatzneubau EDEKA Markt, Straße der Einheit, Kodersdorf“ gemäß § 1 Abs. 6 und 7 Baugesetzbuch

Beschluss 74/2025

Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Kodersdorf sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagspflege in der Gemeinde Kodersdorf (Kita-Satzung) mit Wirkung ab dem 01.01.2026

Beschluss 75/2025

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss eines Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ersatzneubau EDEKA Markt, Straße der Einheit, Kodersdorf“ zwischen der Gemeinde Kodersdorf und der EDEKA Nordbayern Bau- und Objektgesellschaft mbH in 97228 Rottendorf

Beschluss 76/2025

Umbau Alte Wäschemangel: Vergabe von Bauleistungen für Los 7 – Putzarbeiten an die Firma NYLA NEU & REKO BAU Gesellschaft mbH, Niesky

Beschluss 77/2025

Umbau Alte Wäschemangel: Vergabe von Bauleistungen für Los 8 – Estricharbeiten an die Firma Estrichservice Kleint, Rothenburg

Beschluss 78/2025

Umbau Alte Wäschemangel: Vergabe Bauleistungen für Los 9 – Trockenbau an die Firma TRO-MA GmbH, Görlitz

Beschluss 79/2025

Umbau Alte Wäschemangel: Vergabe Bauleistungen für Los 10 – Tischlerarbeiten an die Firma Fenster, Türen, Rollläden Thomas Stoll, Rothenburg

Beschluss 80/2025

Umbau Alte Wäschemangel: Vergabe Bauleistungen für Los 11 – Fliesenleger an die Firma M. Ebert GbR, Hähnichen OT Spree

Beschluss 81/2025

Umbau Alte Wäschemangel: Vergabe Bauleistungen für Los 15 – Elektro an die Firma EBS GmbH, Görlitz OT Schlauroth

Beschluss 82/2025

Umbau Alte Wäschemangel: Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen für das Los 14 – Heizung/Sanitär

Beschluss 83/2025

Kläranlage Kodersdorf, Erweiterung der Schließanlage, Vergabe an die Firma Heidenescher Sicherheitstechnik, 02826 Görlitz

Beschluss 84/2025

Unterstützung des KoKuVe e. V. für das Kirmes- und Erntedankfestes 2025 mit einer nicht rückzahlbaren Zuwendung in Höhe von 5.000,00 €

Beschluss 85/2025

Unterstützung des Feuerwehrvereins Kodersdorf/Rengersdorf e.V. im Rahmen des Kirmes- und Erntedankfestes mit einer Zuwendung von 700,00 €

Beschluss 86/2025

Annahme von Sachspenden für die Kindertagesstätte

Beschluss 87/2025

Sitzungstermine für das Jahr 2026: 27. Januar, 24. Februar, 24. März, 21. April, 19. Mai, 23. Juni, 18. August, 8. September, 6. Oktober, 10. November und 8. Dezember.

Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19:00 Uhr und finden im Gemeindeamt Kodersdorf statt.

nichtöffentliche

Beschluss 88/2025

Personalangelegenheit

Hinweis:

Der vollständige Wortlaut der ausgefertigten Beschlüsse ist auf der Homepage der Gemeinde Kodersdorf www.kodersdorf.de veröffentlicht.

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kodersdorf (Abwassersatzung – AbwS) vom 14.10.2014

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) i.V.m. § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kodersdorf am 04. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 47 Höhe der Abwassergebühren

§ 47 Abs. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle einleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 3,42 EUR je Kubikmeter Abwasser.

§ 47 Abs. 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr
1. wenn diese Abwasser gemäß § 46 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird, 4,59 EUR je Kubikmeter Abwasser,
2. wenn dieses Abwasser von der Gemeinde gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird, werden die Transportkosten zusätzlich zu 1. wie folgt berechnet:
- 21,86 EUR je Kubikmeter Abwasser und
- 80,49 EUR je Entsorgung

§ 47 Abs. 4 Nr. 1 und 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr
1. wenn diese Abwasser gemäß § 46 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird, 22,95 EUR je Kubikmeter Abwasser,
2. wenn dieses Abwasser von der Gemeinde gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird, werden die Transportkosten zusätzlich zu 1. wie folgt berechnet:
- 21,86 EUR je Kubikmeter Abwasser und
- 80,49 EUR je Entsorgung

Artikel 2

§ 48 Starkverschmutzerzuschläge und Verschmutzungswerte

§ 48 wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Ableitung und Behandlung von stark verschmutztem Abwasser Zuschläge zu den Gebühren nach § 47 Abs. 1.
(2) Als stark verschmutzt gilt Abwasser, wenn die mittleren Konzentrationen der nachstehenden Abwasserinhaltsstoffe die folgenden Schwellenwerte übersteigen:
■ Chemischer Sauerstoffbedarf, sedimentiert (CSB_{sed}) 750 mg/l
■ KjeldahlStickstoff, total (TKN) 90 mg/l
■ Phosphor gesamt (P_{ges}) 15 mg/l
■ Abfiltrierbare Stoffe, Papierfilter (AF) 400 mg/l
(3) Bemessungsgrundlage des Starkverschmutzerzuschlages sind sowohl die Konzentrationen für CSB_{sed}, TKN, P_{ges}, und AF, die über den in Absatz 2 genannten Schwellenwerten liegen, als auch die Verhältnisse zwischen
a) CSB_{sed} und Biochemischem Sauerstoffbedarf in fünf Tagen, sedimentiert (BSB_{5,sed}),
b) BSB_{5,sed} und TKN.
(4) Der Gemeinde ist unverzüglich anzugeben, wenn Abwasser eingeleitet wird, das einen oder mehrere der in Abs. 2 festgelegten Schwellenwerte überschreitet.
(5) Die für die Gebührenzuschläge maßgebenden Verschmutzungswerte werden an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage in mg/l gemessen. Die Gemeinde kann im Einzelfall festlegen, dass mehrere Einleitstellen eines Grundstücks als eine Einleitstelle gelten.
(6) Der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird das arithmetische Mittel für die in Abs. 2 genannten Parameter aus in der Regel sechs bis zwölf qualifizierten Stichproben im Jahr, die aus dem jeweiligen Teilstrom entnommen werden, und die Wassermenge des Teilstromes zugrunde gelegt. Die Anzahl und der Zeitpunkt der Messungen werden von der Gemeinde festgelegt, die auch die Kosten dafür trägt.
(7) Der Gebührenschuldner kann darüber hinaus weitere Messungen durch die Gemeinde und Untersuchungen durch vereidigte Sachverständige beantragen. Die Kosten für diese Messungen und Untersuchungen gehen zu Lasten des Antragstellers.
(8) Die Einleiter können eigene Messungen vornehmen, die dann anerkannt werden, wenn sie mit der Gemeinde vorher so abgestimmt sind, dass ihre Richtigkeit nachgeprüft werden kann. Die entsprechenden Messergebnisse sind innerhalb von zwei Monaten nach Entnahme der Proben der Gemeinde vorzulegen.
(9) Zur Berechnung des Gesamtzuschlages werden die an den einzelnen Einleitungsstellen gemessenen Konzentrationen der in Abs. 3 genannten Parameter mit der an der jeweiligen Einleitungsstelle abgeleiteten Abwasserteilmenge gewichtet. Der Einleiter ist verpflichtet, der Gemeinde die Abwasserteilmengen glaubhaft zu erklären, soweit eine Messung nicht möglich ist.
(10) Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages Z (in Euro/m³) wird wie folgt berechnet:
$$Z = (C_{CSB} - 750) \cdot F_{CSB} + (C_{TKN} - 90) \cdot F_{TKN} + (C_p - 15) \cdot F_p + (C_{AF} - 400) \cdot F_{AF}$$

mit $(C_{CSB} - 750) = 0$, wenn $C_{CSB} < 750 \text{ mg/l}$;
 $(C_{TKN} - 90) = 0$, wenn $C_{TKN} < 90 \text{ mg/l}$
 $(C_p - 15) = 0$, wenn $C_p < 15 \text{ mg/l}$;
 $(C_{AF} - 400) = 0$, wenn $C_{AF} < 400 \text{ mg/l}$

Dabei sind C_x die mittleren Konzentrationen in mg/l und F_x die Zuschlagsfaktoren für die in Absatz 2 genannten Abwasserinhaltsstoffe.

Artikel 3

§ 49 Grundgebühren

§ 49 wird durch folgende Fassung ersetzt:

- Neben der Einleitungsgebühr nach § 41 Abs. 1 wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben.
- | | | |
|---------------------------------------|---|----------------|
| ▪ CSB _{sed} F _{CSB} | = 0,000240 bei CSB _{sed} /BSB _{5,sed} | > 3,0 |
| | = 0,000120 bei CSB _{sed} /BSB _{5,sed} | > 2,0 bis 3,0 |
| | = 0 bei CSB _{sed} /BSB _{5,sed} | bis 2,0 |
| ▪ TKN F _{TKN} | = 0,00183 bei BSB _{5,sed} /TKN | bis 4,0 |
| | = 0,00156 bei BSB _{5,sed} /TKN | > 4,0 bis 6,0 |
| | = 0,00128 bei BSB _{5,sed} /TKN | > 6,0 bis 8,0 |
| | = 0,00101 bei BSB _{5,sed} /TKN | > 8,0 bis 10,0 |
| | = 0,00073 bei BSB _{5,sed} /TKN | > 10,0 |
| ▪ P _{ges} F _P | = 0,00464 | |
| ▪ AF F _{AF} | = 0,000899 | |
- (14) Die Starkverschmutzerzuschläge werden, sofern sich die abwassertechnischen Bedingungen bei dem betreffenden Einleiter nicht ändern, jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Bestimmung der mittleren Konzentrationen, für die den Aufwand bestimmenden Abwasserinhaltsstoffe erfolgt, sofern nichts anderes vermerkt wird, anhand der Analysenergebnisse des Kalenderjahres der Zuschlagsfestsetzung.

Artikel 4

§ 57 In-Kraft-Treten

§ 57 wird um einen 5. Absatz ergänzt:

- (5) Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kodersdorf (Abwassersatzung – AbwS) vom 04.11.2025 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- Kodersdorf, den 05.11.2025
- Schöne, Bürgermeister

Einheit

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gelöst gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Kodersdorf sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Kodersdorf (Kita-Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tagesseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kodersdorf in seiner Sitzung am 04.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gemeinnützigkeit

Abschnitt 2 Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Kodersdorf

§ 3 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

§ 4 Gastkinder

§ 5 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

Abschnitt 3 Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Kodersdorf

§ 7 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

§ 8 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

§ 10 Verpflegungskosten

§ 11 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kodersdorf im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
Die Gemeinde Kodersdorf betreibt eine Kindertageseinrichtung mit dem Namen „Brüderchen und Schwestern“.
- (2) Kindertageseinrichtungen nach § 1 SächsKitaG sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie Kindertagespflegen. (Spezielle Regelungen zur Tagespflege werden vertraglich mit der Tagespflegeperson getroffen)
- (3) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Kodersdorf betreut werden, gilt § 8 der Satzung Abs. 2 bis 4 sowie Abs. 6 bis 9.
- (4) Der § 8 „Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte“ Abs. 1 bis 4 (entsprechend der angebotenen Stunden) und Abs. 6 Satz 1 und 2 dieser Satzung gelten für alle Träger von Kindertageseinrichtungen/Tagespflege in der Gemeinde, welche diese auf der Grundlage des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes betreiben.
- (5) Die Betreuung der nicht kommunalen Einrichtungen, sowie deren Finanzierung sind über separate Verträge mit der Gemeinde vereinbart.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Kodersdorf verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Kodersdorf erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Gemeinde Kodersdorf erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

Abschnitt 2 Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Kodersdorf

§ 3 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Kodersdorf für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen. Vertreter des Trägers beim Abschluss/ Änderung der Verträge ist die Leiterin/ der Leiter der Kindertageseinrichtung. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Die Schriftform gilt auch dann als gewahrt, wenn der Vertrag elektronisch erfolgt.
- (2) Die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Vollendung des 1. Lebensjahres.
- (3) Es sind altersgemischte Einrichtungen, in denen entsprechende Gruppen gebildet werden können.
- (4) Vor Beginn des Einrichtungsbesuchs ist von den Personensorgeberechtigten nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen.
- (5) Sie haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen und gesetzlich verpflichtenden Schutzimpfungen erhalten hat oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.
- (6) Die Nachweise werden Bestandteil des Betreuungsvertrages.
- (7) Die Gemeinde bietet innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten:

Kindergarten und Kinderkrippe:	bis 4,5 Stunden
	bis 6,0 Stunden
	bis 7,0 Stunden
	bis 9,0 Stunden

Die Betreuungszeiten während der Öffnungszeiten (6:30 Uhr bis 16:30 Uhr; nach Absprache ab 6:00 Uhr) sind wie folgt gestaffelt:

6:00 Uhr bis 12:00 Uhr	bis 4,5 Stunden Betreuung
6:00 Uhr bis 14:00 Uhr	bis 6,0 Stunden Betreuung
7:30 Uhr bis 15:30 Uhr	bis 7,0 Stunden Betreuung
6:00 Uhr bis 16:30 Uhr	bis 9,0 Stunden Betreuung bzw. mehr als 9,0 Stunden Betreuung

- (5) Betreuungszeiten über die Regelbetreuungszeit von 9,0 Stunden hinaus sind im Rahmen der Öffnungszeiten möglich, müssen jedoch zusätzlich zum regulären Elternbeitrag bezahlt werden.
- (6) Im Bedarfsfall kann es verkürzte Öffnungszeiten bzw. Schließungen der Kindertageseinrichtungen sowie Betriebsurlaub (mindestens 2 Wochen hintereinander) geben. Letzteres wird von den Leiterinnen/ den Leitern der Einrichtungen in Abstimmung mit dem Bürgermeister/ Träger der Gemeinde Kodersdorf festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (7) Aus pädagogischen Gründen sollte das Kind mindestens zwei zusammenhängende Wochen pro Betriebsjahr „Urlaub von der Kindertageseinrichtung“ nehmen. Geben Sie den Urlaub bitte jeweils 2 Wochen im Voraus schriftlich dem Einrichtungspersonal bekannt. Die Schriftform gilt auch in elektronischer Form als gewahrt.

§ 4 Gastkinder

- (1) Bei begründeter Notwendigkeit können Gastkinder im Rahmen der Öffnungszeiten in den Kindertageseinrichtungen für die jeweiligen Betreuungsangebote aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder, welche tageweise eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen.
Ein Vertrag mit der Kennzeichnung „Gastkind“ ist unter Angabe der täglichen Betreuungszeiten und der konkreten Betreuungsdauer abzuschließen.

- (2) Eine Aufnahme als Gastkind ist möglich, sofern in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
- (3) Die Dauer als Gastkind ist auf einen Monat, insgesamt 20 Arbeitstage, begrenzt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Platzkosten der entsprechenden Betreuungsart der jeweils letzten Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG berechnet auf durchschnittlich 20 Tage, berechnet auf eine Betreuungsstunde und multipliziert mit der jeweils in Anspruch genommenen Regelbetreuungszeit (Tagesatz). Eine Staffelung entsprechend § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt nicht.

§ 5 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes für die Kindertageseinrichtungen erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten. Die Schriftform gilt auch dann als gewahrt, wenn die Mitteilung elektronisch erfolgt.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung soll mindestens 6 Monate vor der gewünschten Aufnahme des Kindes bei der Leiterin/ dem Leiter der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung trifft die zuständige Leiterin/ der zuständige Leiter der Einrichtung.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Für die Wahrung der Kündigungs- bzw. Änderungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung oder der Änderung in der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde an. Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform. Die Schriftform gilt auch dann als gewahrt, wenn die Kündigung elektronisch erfolgt.
- (4) Eine vorzeitige Kündigung/ Änderung vor der in Absatz 3 genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten, kann nur im gegenseitigen Einvernehmen aus zwingenden Gründen (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Umzug u. ä.) erfolgen.
- (5) Der Gemeinde steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zu, wenn
 - die im Vertrag, der Satzung bzw. Hausordnung geltenden Bestimmungen nicht eingehalten werden,
 - sich unausräumebare Differenzen aufgrund verschiedener Erziehungs- und Bildungsansichten zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirken,
 - bei Zahlungsverzug von einem Elternbeitrag.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Über das Fernbleiben eines Kindes aus der Einrichtung ist bis spätestens 7:45 Uhr des ersten Tages des Fernbleibens eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung zu informieren.
- (2) Bei Fernbleiben des Kindes aufgrund von Erkrankung ist die Einrichtung über die Art der Erkrankung noch am ersten Tag zu informieren.
- (3) Darf das Kind ohne Begleitung in die Kindertageseinrichtung bzw. allein nach Hause gehen, ist eine schriftliche Bescheinigung von den Personensorgeberechtigten vorzulegen.
- (4) Das Abholen der Kinder durch andere als die Personensorgeberechtigten bedarf einer schriftlichen Zustimmung Letzterer.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Anschrift, Erreichbarkeit per Telefon und E-Mail, sowie Änderungen des Familienstandes/ Namens) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Schriftform gilt auch dann als gewahrt, wenn die Änderung elektronisch erfolgt.

Abschnitt 3 Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Kodersdorf

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Kodersdorf Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß § 8 Abs. 9 bis 11 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Bei Beginn des Einrichtungsbesuchs bzw. Ausscheidens im laufenden Monat ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Anteilige Monatszahlungen sind nur bei Kurbesuch bzw. längerfristigem Krankenhausaufenthalt nach Bestätigung durch die entsprechende Einrichtung möglich.
- (5) Schuldner der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.
- (6) Vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Einrichtung, führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. In besonderen Situationen können Abweichungen von

dieser Regelung festgelegt werden. Die vorübergehende Schließung einer Einrichtung wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.

§ 8 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Die Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Betreuungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Der Elternbeitrag für die jeweilige Betreuungsart wird jährlich zum 01.01. des Folgejahrs mit folgenden Prozentsätzen der Betriebskosten festgelegt:

Krippe (9 h)	15 %
Kindergarten (9 h)	22,5 %

 Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Bekanntmachung der Platzkosten zum 30.06. eines jeden Jahres, welche ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (2) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:
 - für das zweitälteste Kind um 30 von Hundert
 - für das drittälteste Kind um 70 von Hundert
 - sowie ab dem 4. Kind um 90 von Hundert.
- (3) Als Alleinerziehend gelten nur Erziehungsberechtigte, die sich in keinem Eheverhältnis oder keiner Lebensgemeinschaft mit einem Partner befinden. Lebt ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht, bei einem alleinerziehenden Personensorgeberechtigten, ermäßigt sich der Elternbeitrag
 - für das erste Kind um 5 von Hundert
 - für das zweitälteste Kind um 35 von Hundert
 - für das drittälteste Kind um 75 von Hundert
 - und ab dem 4. Kind um 95 von Hundert.
- (4) Berechnungsgrundlage für alle weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen. Werden die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden innerhalb der Öffnungszeiten ausnahmsweise überschritten, werden dafür Mehrbetreuungsgebühren zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben. Für Kinder, welche wiederholt ohne Angabe von triftigen Gründen erst nach der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung abgeholt werden, gilt, dass mit jeder angefangenen Stunde ein Zusatzbetrag erhoben wird. Dieser ist bei jeder weiteren Überschreitung innerhalb der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten.
- (5) Sofern mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung besuchen und diese nicht in der Gemeinde Kodersdorf sind, ist zur Inanspruchnahme der Geschwisterermäßigung von den Personensorgeberechtigten der schriftliche Nachweis in Form einer Kopie des gültigen Betreuungsvertrages zu erbringen. Bei Beendigung dieses hat eine Mitteilung an die Einrichtung des Geschwisterkindes zu ergehen. Bei der Festsetzung des Elternbeitrages sind die Kinder, die eine Einrichtung besuchen, in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.
- (6) Erfolgt die Betreuung für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in altersgemischten Gruppen, ist der Elternbeitrag für Krippenkinder zu entrichten.
- (7) Der veränderte Elternbeitrag bei Vertragsänderung in den Betreuungszeiten, der Geschwisterermäßigung sowie der Ermäßigung der Alleinerziehenden ist mit Beginn des Monats des Eintretens der Änderung zu zahlen.
- (8) Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von der Kindergartenbetreuung in eine Hortbetreuung und liegt der Schulbeginn nicht am Anfang des Monats, so wird der Elternbeitrag für den vollen Monat für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (9) Vor dem erstmaligen dauerhaften Besuch der Kindertageseinrichtung erhalten die Eltern die Möglichkeit, ihr Kind an den laufenden Einrichtungsbetrieb zu gewöhnen. Die Dauer der Eingewöhnungszeit bestimmt die Leiterin/ der Leiter der Einrichtung. Sie beträgt mindestens 3 Wochen und höchstens 1 Monat. Die Eingewöhnungszeit ist kostenpflichtig. Als Eingewöhnungszeit gilt der erste Vertragsmonat. Dafür wird ein Betrag in Höhe des Elternbeitrages – entsprechend der jeweiligen Betreuungsart, mit einer Betreuungszeit von 4,5 Stunden – berechnet. Eine Staffelung des Betrages nach § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt auch im Eingewöhnungsmonat.
- (10) Die Zahlung erfolgt entsprechend der Elternbeiträge.
- (11) Wenn die Personensorgeberechtigten einen Antrag beim Jugendamt auf Übernahme der Elternbeiträge stellen, ist der Bewilligungsbescheid unverzüglich der Gemeinde vorzulegen. Trotz einer zu erwartenden Übernahme der Elternbeiträge bleibt bis dahin die Zahlungspflicht der Personensorgeberechtigten unberührt, soweit der übernommene Anteil des Jugendamtes nicht an den Träger der Kindertageseinrichtung gezahlt wird bzw. die Bescheidung noch nicht vorliegt.
- (12) Für die rechtzeitige Antragstellung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

- (11) Eine Staffelung des Elternbeitrages nach § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung wird nur den Personensorgeberechtigten gewährt, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben.
- (12) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind der Bekanntmachung der Elternbeiträge zum 30.06. eines jeden Jahres, welche ortsüblich bekannt gegeben werden, zu entnehmen.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Kodersdorf festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag und, soweit angefallen, weitere Entgelte entsprechend dieser Satzung, sind jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Rückwirkende Zahlungen gibt es nur für Mehrbetreuungsgebühren entsprechend § 8 Abs. 4 dieser Satzung.
- (3) Die Beitrags- und Gebührenzahlung erfolgt im Lastschrifteinzugsverfahren oder durch Überweisung. Der Zahlungsverkehr wird grundsätzlich bargeldlos abgewickelt.
- (4) Wird der Vertrag des Kindes nicht gekündigt gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung, gilt die Beitragspflicht unverändert weiter, auch wenn die Einrichtung nicht mehr besucht wird.
- (5) Der Zahlungsverzug von einem Elternbeitrag führt zum Verlust des Anspruchs auf den innehabenden Platz in der Kindertageseinrichtung. Bei einer gewünschten Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich die vollständige Begleichung der rückständigen Zahlungen nachzuweisen.

§ 10 Verpflegungskosten

- (1) Pro Kind wird ein monatliches Entgelt für Verpflegung (z. B. Getränke) erhoben. Die Höhe ist der Bekanntmachung der Elternbeiträge zum 30.06. eines jeden Jahres, welche ortsüblich bekannt gegeben werden, zu entnehmen.
- (2) Die Verpflegungskosten sind monatlich zum 15. an den Träger der Einrichtung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos.
- (3) Neben dem Beitrag für die Betreuungszeit(en) ist für die Teilnahme am Mittagessen ein Essengeld an den Anbieter zu zahlen.

Zur Information:

Gemäß § 8 werden die neuen Elternbeiträge ab 01.01.2026 in folgender Höhe erhoben.

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Kodersdorf sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Kodersdorf (Kita-Satzung)

Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kodersdorf

Stand: 01.01.2026

	Betreuung bis 9 Stunden		Betreuung bis 7 Stunden		Betreuung bis 6 Stunden		Betreuung bis 4,5 Stunden	
	2 Erziehungsberechtigte	Alleinerziehend	2 Erziehungsberechtigte	Alleinerziehend	2 Erziehungsberechtigte	Alleinerziehend	2 Erziehungsberechtigte	Alleinerziehend
Kinderkrippe								
1. Kind	254,00 €	241,30 €	197,60 €	187,70 €	169,30 €	160,90 €	127,00 €	120,70 €
2. Kind	177,80 €	165,10 €	138,30 €	128,40 €	118,50 €	110,00 €	88,90 €	82,60 €
3. Kind	76,20 €	63,50 €	59,30 €	49,40 €	50,80 €	42,30 €	38,10 €	31,80 €
4./5. Kind	25,40 €	12,70 €	19,80 €	9,90 €	16,90 €	8,50 €	12,70 €	6,40 €
Kindergarten								
1. Kind	159,00 €	151,10 €	123,70 €	117,50 €	106,00 €	100,70 €	79,50 €	75,50 €
2. Kind	111,30 €	103,40 €	86,60 €	80,40 €	74,20 €	68,90 €	55,70 €	51,70 €
3. Kind	47,70 €	39,80 €	37,10 €	30,90 €	31,80 €	26,50 €	23,90 €	19,90 €
4./5. Kind	15,90 €	8,00 €	12,40 €	6,20 €	10,60 €	5,30 €	8,00 €	4,00 €
Zusatzausleistung Getränkekost: 2,00 €								

Mehrbetreuungsgebühren für die Kindertageseinrichtung

- a) Bei ausnahmsweiser Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten werden pro angefangener Stunde Beträge in folgender Höhe erhoben:

Kinderkrippe Kindergarten
9,40 € 3,90 €

- b) Bei wiederholter Abholung der Kinder nach der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung ohne nachvollziehbaren Grund wird ein Betrag von 60,00 € erhoben. Die Mehrbetreuungsgebühren werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben. Eine Staffelung der Kinderzahl bzw. familiären Verhältnissen gibt es nicht.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Kodersdorf über die Benutzung und den Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kodersdorf sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Kita-Satzung vom 08.11.2016 inklusive sämtlicher Änderungen, sowie die Satzung zur Gemeinnützigkeit der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Kodersdorf vom 19.11.2002, außer Kraft.

Kodersdorf, 05.11.2025

gez. René Schöne;
Bürgermeister der Gemeinde Kodersdorf

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig Zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.
Der Hinweis ist hiermit erfolgt.



Ich wünsche allen Kunden, Partnern und Bekannten ein glückliches Weihnachtsfest und den nötigen Elan für die Aufgaben im neuen Jahr 2026!



Michael Hartmann
Büro: 02826 Görlitz • Bautzener Str. 56
Tel./Fax: 03581/31 63 00 • Funk: 0171/194 54 47

Für die schönsten Geschenke gibt es den Sparkassen-Privatkredit.

We nehmen uns gern für Sie Zeit und beraten Sie zu Ihren finanziellen Wünschen und Zielen.

03583 603-0
info@spk-on.de
www.spk-on.de/kontakt



Weil's um mehr als Geld geht.



Sparkasse
Oberlausitz-Niederschlesien

Gemeinde Neißeau

Telefon: 035820 60217, Fax: 035820 60218
E-Mail: info@gemeinde-neisseau.de
Internet: www.neisseau.de



Öffnungszeiten:
Dienstag: 9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Herr Wiesner bietet den Bürgern und Bürgerinnen zusätzlich flexible Sprechzeiten an. Um vorherige Terminabsprache wird jedoch gebeten.

Änderung der Öffnungszeit

Das Gemeindeamt der Gemeinde Neißeau bleibt in der Zeit vom 22.12.2025 bis einschließlich 04.01.2026 geschlossen.

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neißeau verantwortlich: der Bürgermeister

Einladung zur Gemeinderatssitzung im Januar 2026

Die Sitzung des **Gemeinderates der Gemeinde Neißeau** findet am **Donnerstag, dem 15.01.2026, 18.30 Uhr** im Ortschaftszentrum Zodel statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig auf der Homepage der Gemeinde bekanntgegeben.

Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates Groß Krauscha / Neu Krauscha / Kaltwasser / Klein Krauscha & Emmerichswalde

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates **Groß Krauscha / Neu Krauscha / Kaltwasser / Klein Krauscha & Emmerichswalde** findet am **Mittwoch, 10.12.2025, 17.00 Uhr** im Ortschaftszentrum Groß Krauscha statt. Hierzu sind Sie herzlich eingeladen.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig in den Schaukästen der Gemeinde bekanntgegeben.

Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates Deschka, Zentendorf & Zodel

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Deschka, Zentendorf & Zodel findet am **Dienstag, 09.12.2025, 19.00 Uhr** im Gebäude des Kultur- und Heimatvereins in Zentendorf statt.

Hierzu sind Sie herzlich eingeladen.

Die Tagesordnung mit Sitzungsort wird rechtzeitig in den Schaukästen der Gemeinde bekanntgegeben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neißeau hat in seiner Sitzung am 06.11.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 48/2025

Beschluss 5. Fortschreibung des Haushaltstrukturkonzeptes für die Jahre 2026 bis 2030

Beschluss-Nr. 49/2025

Beratung und Beschlussfassung Doppelhaushalt 2026/2027 der Gemeinde Neißeau

Beschluss-Nr. 50/2025

Beschlussfassung zum jährlichen Wirtschaftsplan für den körperschaftlichen Waldbesitz – Wirtschaftsjahr 2026

Beschluss-Nr. 51/2025

Abwägungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Zodel“ gemäß § 1 Abs. 6 und 7 Baugesetzbuch

Beschluss-Nr. 52/2025

Beschluss über den 1. geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Zodel“

Beschluss-Nr. 53/2025

Flachdachsanierung Objekt Nesselgut Zodel – Vergabe von Bauleistungen

Beschluss-Nr. 54/2025

Beschaffung von Solarstraßenbeleuchtung für die Ortsteile Deschka und Neu-Krauscha

Beschluss-Nr. 55/2025

Neufassung der Kita-Satzung der Gemeinde Neißeau

Beschluss-Nr. 56/2025

Nutzung großer Saal im Ortschaftszentrum Zodel durch Ortschronisten Zodel

Beschluss-Nr. 57/2025

Beschaffung Bauhoffahrzeug

Beschluss-Nr. 58/2025

Vergabe Winterdienstleistungen

Beschluss-Nr. 59/2025

Errichtung Doppelcarport, Flurstück 142 der Flur 1 der Gemarkung Kaltwasser

Beschluss-Nr. 60/2025

Festlegung Sitzungstermine Gemeinderat 2026

Beschluss-Nr. 61/2025

Sanierung Turnhalle Zodel – 02. Nachtrag Los 5.2. Schlosserarbeiten

Termine für GR-Sitzung 2026

Do., 15.01.2026	im Ortschaftszentrum Zodel
Do., 05.02.2026	im Beratungsraum der FFW Deschka/Zentendorf
Do., 05.03.2026	im Ortschaftszentrum Kaltwasser
Do., 02.04.2026	im Ortschaftszentrum Groß Krauscha
Do., 07.05.2026	im Ortschaftszentrum Zodel
Do., 04.06.2026	im Beratungsraum der FFW Deschka/Zentendorf
Do., 02.07.2026	im Ortschaftszentrum Kaltwasser
Do., 06.08.2026	im Ortschaftszentrum Groß Krauscha (ggf. Sommerpause)
Do., 03.09.2026	im Ortschaftszentrum Zodel
Do., 01.10.2026	im Beratungsraum der FFW Deschka/Zentendorf
Do., 05.11.2026	im Ortschaftszentrum Kaltwasser
Do., 03.12.2026	im Ortschaftszentrum Groß Krauscha

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neißeau sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Neißeau (Kita-Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neißeau in seiner Sitzung am 06.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gemeinnützigkeit

Abschnitt 2 Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neißeau

§ 3 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

Abschnitt 3 Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Neißeau

§ 4 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

§ 5 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

Abschnitt 4 Verpflichtungen der Personensorgeberechtigten

§ 7 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

§ 8 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

§ 10 Verpflegungskosten

§ 11 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neißeau im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

Die Gemeinde Neißeau betreibt nachfolgende Kindertageseinrichtungen:

- Kindertageseinrichtung im Ortsteil Groß Krauscha mit dem Namen „Kinder-Schlösschen Sonnenschein“

- Kindertageseinrichtung im Ortsteil Deschka mit dem Namen „Schlumpfenhaus“ bis zum 31.08.2026 (Ruhendstellung)

- Hort an der Grundschule im Ortsteil Zodel

(2) Neben den Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft wird in der Gemeinde noch eine Einrichtung in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Zodel „Der gute Hirt“ betrieben.

(3) Kindertageseinrichtungen nach § 1 SächsKitaG sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie Kindertagespflegen. (Spezielle Regelungen zur Tagespflege werden vertraglich mit der Tagespflegeperson getroffen)

(4) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Neißeau betreut werden, gilt § 8 der Satzung Abs. 2 bis 4 sowie Abs. 6 bis 9.

(5) Der § 8 „Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte“ Abs. 1 bis 4 (entsprechend der angebotenen Stunden) und Abs. 6 Satz 1 und 2 dieser Satzung gelten für alle Träger von Kindertageseinrichtungen/Tagespflege in der Gemeinde, welche diese auf der Grundlage des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes betreiben.

(6) Die Betreibung der nicht kommunalen Einrichtungen, sowie deren Finanzierung sind über separate Verträge mit der Gemeinde vereinbart.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Neißeau verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Neißeau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

(4) Die Gemeinde Neißeau erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.

Abschnitt 2 Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neißeau

in Trägerschaft der Gemeinde Neißeau

§ 3 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Neißeau für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen. Vertreter des Trägers beim Abschluss/ Änderung der Verträge ist die Leiterin/ der Leiter der Kindertageseinrichtung. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Die Schriftform gilt auch dann als gewahrt, wenn der Vertrag elektronisch erfolgt.

(2) Das Aufnahmeler in den Einrichtungen in Groß Krauscha und Deschka beginnt mit der Vollendung des 1. Lebensjahres und endet mit dem Schuleintritt. Erst mit dem Besuch einer ersten Klasse ist der Besuch des Hortes in Zodel möglich. Er endet mit der Beendigung der 4. Klasse. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.

Es sind altersgemischte Einrichtungen, in denen entsprechende Gruppen gebildet werden können.

(3) Vor Beginn des Einrichtungsbesuchs ist von den Personensorgeberechtigten nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Sie haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen und gesetzlich verpflichtenden Schutzimpfungen erhalten hat oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. Die Nachweise werden Bestandteil des Betreuungsvertrages.

§ 4 Gastkinder

(4) Die Gemeinde bietet innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten:

a) Kindertageseinrichtung „Kinder-Schlösschen Sonnenschein“ im OT Groß Krauscha und „Schlumpfenhaus“ OT Deschka

Kindergarten und Kinderkrippe:	bis 4,5 Stunden
	bis 6,0 Stunden
	bis 7,0 Stunden
	bis 9,0 Stunden

b) bis 4,5 Stunden

bis 6,0 Stunden

bis 7,0 Stunden

bis 9,0 Stunden

Die Betreuungszeiten während der Öffnungszeiten (6:30 Uhr bis 16:30 Uhr; nach Absprache ab 6:00 Uhr) sind wie folgt gestaffelt:

6:00 Uhr bis 12:00 Uhr bis 4,5 Stunden Betreuung

- (4) Eine vorzeitige Kündigung/ Änderung vor der in Absatz 3 genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten, kann nur im gegenseitigen Einvernehmen aus zwingenden Gründen (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Umzug u. ä.) erfolgen.
- (5) Der Gemeinde steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zu, wenn
- die im Vertrag, der Satzung bzw. Hausordnung geltenden Bestimmungen nicht eingehalten werden,
 - sich unausräumbare Differenzen aufgrund verschiedener Erziehungs- und Bildungsansichten zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirken,
 - bei Zahlungsverzug von einem Elternbeitrag.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Über das Fernbleiben eines Kindes aus der Einrichtung ist bis spätestens 7:45 Uhr des ersten Tages des Fernbleibens eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung zu informieren.
- (2) Bei Fernbleiben des Kindes aufgrund von Erkrankung ist die Einrichtung über die Art der Erkrankung noch am ersten Tag zu informieren.
- (3) Darf das Kind ohne Begleitung in die Kindertageseinrichtung bzw. allein nach Hause gehen, ist eine schriftliche Bescheinigung von den Personensorgeberechtigten vorzulegen.
- (4) Das Abholen der Kinder durch andere als die Personensorgeberechtigten bedarf einer schriftlichen Zustimmung Letzterer.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Anschrift, Erreichbarkeit per Telefon und E-Mail, sowie Änderungen des Familienstandes/ Namens) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Schriftform gilt auch dann als gewahrt, wenn die Änderung elektronisch erfolgt.

Abschnitt 3 Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Neißeau

§ 7 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Neißeau Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß § 8 Abs. 9 bis 11 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Bei Beginn des Einrichtungsbesuches bzw. Ausscheidens im laufenden Monat ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, ausgenommen davon ist § 8 Abs. 8 Satz 3 dieser Satzung.

Anteilige Monatszahlungen sind nur bei Kurbesuch bzw. längerfristigem Krankenhausaufenthalt nach Bestätigung durch die entsprechende Einrichtung möglich.

(5) Schuldner der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

(6) Vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Einrichtung, führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. In besonderen Situationen können Abweichungen von dieser Regelung festgelegt werden. Die vorübergehende Schließung einer Einrichtung wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.

§ 8 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Die Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Betreuungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Der Elternbeitrag für die jeweilige Betreuungsart wird jährlich zum 01.01. des Folgejahres mit folgenden Prozentsätzen der Betriebskosten festgelegt:

Krippe (9 h)	15 %
Kindergarten (9 h)	22,5 %
Hort (6 h)	28 %

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Bekanntmachung der Platzkosten zum 30.06. eines jeden Jahres, welche ortsüblich bekannt gegeben werden.

- (2) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

- für das zweitälteste Kind um 30 von Hundert
- für das drittälteste Kind um 70 von Hundert
- sowie ab dem 4. Kind um 90 von Hundert.

- (3) Als Alleinerziehend gelten nur Erziehungsberechtigte, die sich in keinem Ehehältnis oder keiner Lebensgemeinschaft mit einem Partner befinden. Lebt ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht, bei einem alleinerziehenden Personensorgeberechtigten, ermäßigt sich der Elternbeitrag

- für das erste Kind um 5 von Hundert
 - für das zweitälteste Kind um 35 von Hundert
 - für das drittälteste Kind um 75 von Hundert
 - und ab dem 4. Kind um 95 von Hundert.
- (4) Berechnungsgrundlage für alle weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

Werden die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden innerhalb der Öffnungszeiten ausnahmsweise überschritten, werden dafür Mehrbetreuungsgebühren zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben.

Für Kinder, welche wiederholt ohne Angabe von triftigen Gründen erst nach der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung abgeholt werden, gilt, dass mit jeder angefangenen Stunde ein Zusatzbetrag erhoben wird. Dieser ist bei jeder weiteren Überschreitung innerhalb der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten.

(5) Sofern mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung besuchen und diese nicht in der Gemeinde Neißeau sind, ist zur Inanspruchnahme der Geschwisterermäßigung von den Personensorgeberechtigten der schriftliche Nachweis in Form einer Kopie des gültigen Betreuungsvertrages zu erbringen. Bei Beendigung dieses hat eine Mitteilung an die Einrichtung des Geschwisterkindes zu ergehen.

Bei der Festsetzung des Elternbeitrages sind die Kinder, die eine Einrichtung besuchen, in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.

(6) Erfolgt die Betreuung für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in altersgemischten Gruppen, ist der Elternbeitrag für Krippenkinder zu entrichten.

(7) Der veränderte Elternbeitrag bei Vertragsänderung in den Betreuungszeiten, der Geschwisterermäßigung sowie der Ermäßigung der Alleinerziehenden ist mit Beginn des Monats des Eintretens der Änderung zu zahlen.

(8) Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von der Kindergartenbetreuung in eine Hortbetreuung und liegt der Schulbeginn nicht am Anfang des Monats, so wird der Elternbeitrag für den vollen Monat für die überwiegende Betreuungsart erhoben. Dies gilt für Kinder, welche eine kommunale Kindertageseinrichtung der Gemeinde oder die des freien Trägers in der Gemeinde besuchen.

Für Kinder, welche im Monat des Schuleintritts vor diesem keine in der Gemeinde Neißeau befindliche Einrichtung besuchten, wird der Hort-Elternbeitrag anteilig erhoben.

(9) Ist während der Schulferien bei Hortkindern eine Betreuung erforderlich, ist diese bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Ferien verbindlich im Hort anzumelden und entsprechend kostenpflichtig.

Bei Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungsstunden zum bestehenden Vertrag (über 5 bzw. 6 Stunden) an einzelnen Tagen, ist für die Nutzung pro angefangene Stunde ein Betreuungsbetrag zu entrichten.

Die Betreuungszeit während der Ferien darf insgesamt 9 Stunden täglich nicht überschreiten.

Diese Beträge sind zusätzlich zum Elternbeitrag des Folgemonats zu zahlen. Eine Staffelung entsprechend § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt nicht.

(10) Vor dem erstmaligen dauerhaften Besuch der Kindertageseinrichtung (außer Hort) erhalten die Eltern die Möglichkeit, ihr Kind an den laufenden Einrichtungsbetrieb zu gewöhnen. Die Dauer der Eingewöhnungszeit bestimmt die Leiterin/ der Leiter der Einrichtung. Sie beträgt mindestens 3 Wochen und höchstens 1 Monat.

Die Eingewöhnungszeit ist kostenpflichtig.

Als Eingewöhnungszeit gilt der erste Vertragsmonat. Dafür wird ein Betrag in Höhe des Elternbeitrages – entsprechend der jeweiligen Betreuungsart, mit einer Betreuungszeit von 4,5 Stunden – berechnet.

Eine Staffelung des Betrages nach § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt auch im Eingewöhnungsmonat.

Die Zahlung erfolgt entsprechend der Elternbeiträge.

(11) Wenn die Personensorgeberechtigten einen Antrag beim Jugendamt auf Übernahme der Elternbeiträge stellen, ist der Bewilligungsbescheid unverzüglich der Gemeinde vorzulegen.

Trotz einer zu erwartenden Übernahme der Elternbeiträge bleibt bis dahin die Zahlungspflicht der Personensorgeberechtigten unberührt, soweit der übernommene Anteil des Jugendamtes nicht an den Träger der Kindertageseinrichtung gezahlt wird bzw. die Bescheidung noch nicht vorliegt.

Für die rechtzeitige Antragstellung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

(12) Eine Staffelung des Elternbeitrages nach § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung wird nur den Personensorgeberechtigten gewährt, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

(13) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind der Bekanntmachung der Elternbeiträge zum 30.06. eines jeden Jahres, welche ortsüblich bekannt gegeben werden, zu entnehmen.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Neißeau festgesetzt.

- (2) Der Elternbeitrag und, soweit angefallen, weitere Entgelte entsprechend dieser Satzung, sind jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Rück-

wirkende Zahlungen gibt es nur für Mehrbetreuungsgebühren entsprechend § 8 Abs. 9 und 10 dieser Satzung.

- (3) Die Beitrags- und Gebührenzahlung erfolgt im Lastschrifteinzugsverfahren oder durch Überweisung. Der Zahlungsverkehr wird grundsätzlich bargeldlos abgewickelt.

- (4) Wird der Vertrag des Kindes nicht gekündigt gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung (auch nach Klasse 4), gilt die Beitragspflicht unverändert weiter, auch wenn die Einrichtung nicht mehr besucht wird.

- (5) Der Zahlungsverzug von einem Elternbeitrag führt zum Verlust des Anspruchs auf den innehabenden Platz in der Kindertageseinrichtung. Bei einer gewünschten Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich die vollständige Begleichung der rückständigen Zahlungen nachzuweisen.

§ 10 Verpflegungskosten

- (1) Pro Kind wird ein monatliches Entgelt für Verpflegung (z. B. Getränke) erhoben. Die Höhe ist der Bekanntmachung der Elternbeiträge zum 30.06. eines jeden Jahres, welche ortsüblich bekannt gegeben werden, zu entnehmen.
- (2) Die Verpflegungskosten sind monatlich zum 15. an den Träger der Einrichtung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos.
- (3) Neben dem Beitrag für die Betreuungszeit(en) ist für die Teilnahme am Mittagessen ein Essengeld an den Anbieter zu zahlen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Neißeau über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten sowie die Benutzung und den Betrieb für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde (Kita-Satzung) vom 22.07.2021 inklusive sämtlicher Änderungen, sowie

die Satzung zur Gemeinnützigkeit kommunaler Kindertagesstätten für den OT Groß Krauschau vom 18.12.2002 und die Satzung zur Gemeinnützigkeit kommunaler Kindertagesstätten für den OT Deschka vom 18.12.2002, außer Kraft.

Neißeau, 07.11.2025

gez. Per Wiesner,
Bürgermeister der Gemeinde Neißeau

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Zur Information:

Ab 01.01.2026 werden gemäß § 8 die neuen Elternbeiträge und § 10 die Verpflegungskosten (Getränkegeld) in folgender Höhe erhoben.

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neißeau

sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Neißeau (Kita-Satzung)

Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neißeau

Stand: 01.01.2026

Elternbeiträge Kinderkrippe/Kindergarten

	Betreuung bis 9 Stunden		Betreuung bis 7 Stunden		Betreuung bis 6 Stunden		Betreuung bis 4,5 Stunden	
	2 Erziehungsberechtigte	Alleinerziehend	2 Erziehungsberechtigte	Alleinerziehend	2 Erziehungsberechtigte	Alleinerziehend	2 Erziehungsberechtigte	Alleinerziehend
Kinderkrippe								
1. Kind	265,00 €	251,80 €	206,10 €	195,80 €	176,70 €	167,80 €	132,50 €	125,90 €
2. Kind	185,50 €	172,30 €	144,30 €	134,00 €	123,70 €	114,80 €	92,80 €	86,10 €
3. Kind	79,50 €	66,30 €	61,80 €	51,50 €	53,00 €	44,20 €	39,80 €	33,10 €
4./5. Kind	26,50 €	13,30 €	20,60 €	10,30 €	17,70 €	8,80 €	13,30 €	6,60 €
Kindergarten								
1. Kind	165,00 €	156,80 €	128,30 €	121,90 €	110,00 €	104,50 €		

BEKANNTMACHUNG über die öffentliche Auslegung des 1. geänderten Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Zodel“ mit integriertem Grünord- nungsplan gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Neißeau hat am 06.11.2025 den 1. geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Zodel“ mit geändertem Geltungsbereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Planfassung vom 19.09.2025 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Begründung und der Umweltbericht (mit Anlagen) in der Fassung vom 19.09.2025 wurden ebenso gebilligt.

Das Bebauungsplangebiet umfasst eine Fläche von ca. 52,7 ha. Der Geltungsbereich schließt folgende Flurstücke ein:

Gemarkung Groß Krauscha Flur 2:

152 (Teilfläche), 163 (Teilfläche), 164 (Teilfläche) 168 (Teilfläche), 169 (Teilfläche), 170 (Teilfläche), 202 (Teilfläche), 203, 204, 205, 206 (Teilfläche), 207 (Teilfläche), 208 (Teilfläche), 211 (Teilfläche), 212, 213 und 214 (Teilfläche)

Gemarkung Zodel Flur 1:

10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21/1 (Teilfläche), 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 (Teilfläche), 29, 30 (Teilfläche), 62 (Teilfläche), 63 (Teilfläche), 64 (Teilfläche), 65/1 (Teilfläche), 72 (Teilfläche), 73, 74, 75 (Teilfläche), 79 (Teilfläche), 82 (Teilfläche), 83, 84, 85 (Teilfläche), 87/1 (Teilfläche), 90 (Teilfläche) und 101 (Teilfläche)

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.



Der 1. geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Zodel“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung und der Umweltbericht (mit Anlagen), jeweils in der Fassung vom 19.09.2025, liegt zu jedermann's Einsicht öffentlich in der Zeit vom

08.12.2025 bis zum 16.01.2026

während folgender Zeiten

Montag	07.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 11.00 Uhr

im Verwaltungsverband Weißen Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf (Raum 304 – Bauamt) öffentlich aus. Daneben können die vollständigen Planunterlagen auch auf dem Zentralen Landesportal Sachsen unter <http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de> eingesehen werden.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren der Bebauung die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Kultur- und Sachgüter und das Landschaftsbild geprüft.

Folgende umweltbezogene Informationen und Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

Boden, Wasser:

- Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 10.10.2022
- Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 06.01.2023
- Umweltbericht in der Fassung vom 19.09.2025
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: natürliche Bodenarten, Flächennutzung, Ein-griffe durch Versiegelung, Ableitung Oberflächenwasser, Grundwasser, Vermeidungs- und Minde-rungsmaßnahmen,

Klima/Luft:

- Umweltbericht in der Fassung vom 19.09.2025
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Be-standsklima, Auswirkungen durch das Vorhaben

Landschaftsbild:

- Stellungnahme des Umweltamtes des Landkreis Görlitz vom 11.10.2022
- Umweltbericht in der Fassung vom 19.09.2025
- es werden Aussagen getroffen zu: Betrachtungsraum, Land-schaftsbildbewertung, Auswirkungen durch visuelle Veränderun-gen durch das Vorhaben

Flora & Fauna/Biotop/Schutzgebiete:

- Stellungnahme des Umweltamtes des Landkreises Görlitz vom 11.10.2022
- Stellungnahme des Kreisforstamtes des Landkreis Görlitz vom 21.09.2022
- Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Land-wirtschaft und Geologie vom 10.10.2022
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Umweltamtes des Landkreises Görlitz vom 23.01.2023
- Stellungnahme des Kreisforstamtes des Landkreis Görlitz vom 09.12.2023
- Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Land-wirtschaft und Geologie vom 06.01.2023
- Stellungnahme des NABU vom 15.12.2022
- Umweltbericht in der Fassung vom 19.09.2025 mit folgenden An-lagen:
 - Chiropterologisches Gutachten (Stand: Oktober 2005)
 - Kurzbericht Fledermäuse (Stand: 18.11.2022)
 - Raumnutzungsanalyse Rotmilan Windpark Deschka (Zodel) (Stand: 08.11.2022)
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Avifauna Repowering im Windpark Deschka (Zodel) (Stand: 08.11.2022)
- es werden Aussagen getroffen zu: Flächennutzung, Biotoptypen im Geltungsbereich, betroffene Tierar-ten, Schutzgebiete, Be-pflanzung, Eingriffsbilanzierung und Kompensation des Eingriffs, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Mensch:

- Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Landkreises Görlitz vom 11.10.2022
- Stellungnahme der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesund-heits- und Veterinärwesen Sachsen vom 07.10.2022
- Stellungnahme des Umweltamtes des Landkreises Görlitz vom 11.10.2022
- Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Landkreises Görlitz vom 05.01.2023
- Stellungnahme des Umweltamtes des Landkreises Görlitz vom 18.01.2023
- Umweltbericht in der Fassung vom 19.09.2025
- es werden Aussagen getroffen und Hinweise gegeben zu: Schall, Schattenwurf, Immissionsschutz, Ver-meidungs- und Minde-rungsmaßnahmen

Kultur- und Sachgüter:

- Umweltbericht in der Fassung vom 19.09.2025
- es werden Aussagen getroffen und Hinweise gegeben zur archäo-logischen Relevanz des Vorhabens

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können während der Auslegungsfrist von jedermann Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zum Planentwurf schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergeb-nis der Abwägung mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Be-schlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Zodel“ unberücksichtigt bleiben.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.
Neißeau, 06.11.2025

Per Wiesner, Bürgermeister

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

Finanzamt Görlitz, Sonnenstraße 7, 02826 Görlitz

Die Ergebnisse der Bodenschätzung (Nachschätzung) der Gemarkung Zodel werden während der Dienststunden in der Zeit
vom 01.02.2026 bis 02.03.2026

in den Diensträumen des o.g. Finanzamtes offenlegen. Bezuglich der Einsichtnahme bitten wir um telefonische Vorabsprache unter 03581/875 5143 oder 875 5142.

Offengelegt werden Nachschätzungsurkarten und die Feldschätzungs-bücher, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind (§ 13 BodSchätzG). Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht ge-sondert bekannt gegeben.

Gegen die geänderten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke der Einspruch nach den Vorschriften der Ab-gabenordnung zu. Der Einspruch kann in der Zeit bis zum Ablauf des 01.04.2026 beim Finanzamt entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Schät-zungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.
Görlitz, 18.11.2025

Der Amtsleiter des Finanzamtes Michael Glanz

Selbstablesung Ihrer Wasserzähler

Für die Abrechnung der Abwasser- und Trinkwassergebühren zum 31. Dezember jeden Jahres werden Sie gebeten, den Stand Ihres Haupt-wasserzählers und, wenn vorhanden, den Stand Ihres Absetzzählers (Gartenzählers) bis spätestens **15. Januar** des Folgejahres beim Ver-waltungsverband Weißer Schöps/Neiße abzugeben, gern auch per E-Mail (s.hein@vwwsn-mail.de) oder QR-Code (Onlineformular neu ab diesem Jahr).

Zur Darstellung des Onlineformulars wird der Formular-Service des Freistaates Sachsen genutzt.



https://fs.egov.sachsen.de/formcycle/form/alias/653/form_9597/

Das Formular ist ebenfalls zu finden unter:
<https://www.weisserschoeps-neisse.de/verwal-tungsverband/formulare/>

oder diesen Abschnitt ausfüllen und ausschneiden.

Selbstablesung Wasserzähler	
Name, Vorname	_____
Straße und Hausnummer	_____
Ortsteil, Ort	_____
Zählernummer(n)	_____
Zählerstand	_____
Ablesedatum	_____
Mieter: <input type="checkbox"/>	Eigentümer: <input type="checkbox"/>
Sonstige Bemerkungen _____	
Zurück an: Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf, Telefon 035825 700-29, Fax 035825 700-18, E-Mail s.hein@vwwsn-mail.de	

Gemeinde Schöpstal

Telefon: 03581 3827-0, Fax: 03581 382716
E-Mail: info@gemeindeschöpstal.de
Internet: www.gemeinde-schoepstal.de



Öffnungszeiten:
Dienstag: 9.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr und 14.⁰⁰–17.⁰⁰ Uhr
Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Sprechzeiten des Bürgermeister

Dienstag: 15.⁰⁰ – 17.⁰⁰ Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schöpstal verantwortlich: der Bürgermeister

Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schöpstal findet am **Mittwoch, 17. Dezember 2025, 19:00 Uhr** im Rittersaal des Schlosses Ebersbach statt.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig auf der Homepage der Gemeinde bekanntgegeben.

gez. Kalkbrenner, Bürgermeister

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Schöpstal am 18. November 2025

Beschluss 21/2025

Termine für die Durchführung der Gemeinderatssitzungen im Jahr 2026

Beschluss 22/2025

Neufassung der Kita-Satzung der Gemeinde Schöpstal

Beschluss 23/2025

Annahme von Spenden

Beschluss 24/2025

Aufbau und beabsichtigter kontinuierlicher Betrieb eines Energiemanagements

Beschluss 25/2025

Um- und Ausbau des leerstehenden Gebäudeteils zum Wohnen, Errichtung einer Terrasse und eines Balkons auf dem Flurstück 27 der Flur 3 der Gemarkung Ebersbach

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schöpstal sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Schöpstal (Kita-Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tagesseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schöpstal in seiner Sitzung am 18.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gemeinnützigkeit

Abschnitt 2 Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schöpstal

§ 3 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Schöpstal für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen. Vertreter des Trägers beim Abschluss/ Änderung der Verträge ist die Leiterin/ der Leiter der Kindertageseinrichtung. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Die Schriftform gilt auch dann als gewahrt, wenn der Vertrag elektronisch erfolgt.

- (2) Das Aufnahmeler in den Einrichtungen in Kunnersdorf und Girbigsdorf beginnt mit der Vollendung des 1. Lebensjahres und endet mit dem Schuleintritt. Erst mit dem Besuch einer ersten Klasse ist der Besuch des Hortes in Ebersbach möglich. Er endet mit der Beendigung der 4. Klasse. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.

- Es sind altersgemischte Einrichtungen, in denen entsprechende Gruppen gebildet werden können.

- (3) Vor Beginn des Einrichtungsbesuchs ist von den Personensorgeberechtigten nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen.

- Sie haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen und gesetzlich verpflichtenden Schutzimpfungen erhalten hat oder zu erklären, dass sie ihre Zu-

Abschnitt 3 Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Schöpstal
§ 7 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte
§ 8 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte
§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte
§ 10 Verpflegungskosten
§ 11 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schöpstal im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden. Die Gemeinde Schöpstal betreibt nachfolgende Kindertageseinrichtungen:
• Kindertageseinrichtung im Ortsteil Kunnersdorf mit dem Namen „Sonnenhügel“
• Kindertageseinrichtung im Ortsteil Girbigsdorf mit dem Namen „Schöpstal“
• Hort „Fröhliche Schöpstalkinder“ an der Grundschule im Ortsteil Ebersbach
- (2) Neben den Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft wird in der Gemeinde noch eine Einrichtung in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Ebersbach betrieben.
- (3) Kindertageseinrichtungen nach § 1 SächsKitaG sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie Kindertagespflegen. (Spezielle Regelungen zur Tagespflege werden vertraglich mit der Tagespflegeperson getroffen)
- (4) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Schöpstal betreut werden, gilt § 8 der Satzung Abs. 2 bis 4 sowie Abs. 6 bis 9.
- (5) Der § 8 „Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte“ Abs. 1 bis 4 (entsprechend der angebotenen Stunden) und Abs. 6 Satz 1 und 2 dieser Satzung gelten für alle Träger von Kindertageseinrichtungen/Tagespflege in der Gemeinde, welche diese auf der Grundlage des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes betreiben.
- (6) Die Betreibung der nicht kommunalen Einrichtungen, sowie deren Finanzierung sind über separate Verträge mit der Gemeinde vereinbart.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Schöpstal verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Schöpstal erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Gemeinde Schöpstal erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

Abschnitt 2 Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schöpstal

§ 3 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Schöpstal für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen. Vertreter des Trägers beim Abschluss/ Änderung der Verträge ist die Leiterin/ der Leiter der Kindertageseinrichtung. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Die Schriftform gilt auch dann als gewahrt, wenn der Vertrag elektronisch erfolgt.
- (2) Das Aufnahmeler in den Einrichtungen in Kunnersdorf und Girbigsdorf beginnt mit der Vollendung des 1. Lebensjahres und endet mit dem Schuleintritt. Erst mit dem Besuch einer ersten Klasse ist der Besuch des Hortes in Ebersbach möglich. Er endet mit der Beendigung der 4. Klasse. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
- Es sind altersgemischte Einrichtungen, in denen entsprechende Gruppen gebildet werden können.
- (3) Vor Beginn des Einrichtungsbesuchs ist von den Personensorgeberechtigten nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen.
- Sie haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen und gesetzlich verpflichtenden Schutzimpfungen erhalten hat oder zu erklären, dass sie ihre Zu-

stimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.
Die Nachweise werden Bestandteil des Betreuungsvertrages.

- (4) Die Gemeinde bietet innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten:
a) Kindertageseinrichtung „Sonnenhügel“ im OT Kunnersdorf und „Schöpstal“ OT Girbigsdorf
Kindergarten und Kinderkrippe: bis 4,5 Stunden
bis 6,0 Stunden
bis 7,0 Stunden
bis 9,0 Stunden

Die Betreuungszeiten während der Öffnungszeiten (6:30 Uhr bis 16:30 Uhr; nach Absprache ab 6:00 Uhr) sind wie folgt gestaffelt:

6:00 Uhr bis 12:00 Uhr	bis 4,5 Stunden
6:00 Uhr bis 14:00 Uhr	bis 6,0 Stunden
7:30 Uhr bis 15:30 Uhr	bis 7,0 Stunden
6:00 Uhr bis 16:30 Uhr	bis 9,0 Stunden bzw. mehr als 9,0 Stunden

b) Hort „Fröhliche Schöpstalkinder“ im OT Ebersbach

5,0 Stunden	täglich Montag bis Freitag
5,0 Stunden 3 Tage	Dienstag, Mittwoch, Donnerstag (Ganztagsangebote)
6,0 Stunden	mit Frühhort
6,0 Stunden 3 Tage	Dienstag, Mittwoch, Donnerstag (Ganztagsangebote)

Die Betreuungszeiten während der Öffnungszeiten sind wie folgt gestaffelt:

6:00 Uhr bis 7:30 Uhr	Frühhort
Schulschluss bis 16:30 Uhr	bis 5,0 Stunden Betreuung
6:30 Uhr bis 16:00 Uhr	während unterrichtsfreier Tage und Schulferien

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

- (5) Betreuungszeiten über die Regelbetreuungszeit von 9,0 Stunden hinaus sind im Rahmen der Öffnungszeiten möglich, müssen jedoch zusätzlich zum regulären Elternbeitrag bezahlt werden.

- (6) Im Bedarfsfall kann es verkürzte Öffnungszeiten bzw. Schließungen der Kindertageseinrichtungen sowie Betriebsurlaub (mindestens 2 Wochen hintereinander) geben. Letzteres wird von den Leiterinnen/ den Leitern der Einrichtungen in Abstimmung mit dem Bürgermeister/ Träger der Gemeinde Schöpstal festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Bei Bedarf wird die Betreuung auch während der „Schließen“ in einer Einrichtung in der Gemeinde ermöglicht.

- (7) Aus pädagogischen Gründen sollte das Kind mindestens zwei zusammenhängende Wochen pro Betriebsjahr „Urlaub vom Kindergarten“ nehmen. Geben Sie den Urlaub bitte jeweils 2 Wochen im Voraus schriftlich dem Kindergartenpersonal bekannt. Die Schriftform gilt auch in elektronischer Form als gewahrt.

§ 4 Gastkinder

- (1) Bei begründeter Notwendigkeit können Gastkinder im Rahmen der Öffnungszeiten in den Kindertageseinrichtungen für die jeweiligen Betreuungsangebote aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder, welche tageweise eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen. Ein Vertrag mit der Kennzeichnung „Gastkind“ ist unter Angabe der täglichen Betreuungszeiten und der konkreten Betreuungsdauer abzuschließen.
- (2) Eine Aufnahme als Gastkind ist möglich, sofern in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
- (3) Die Dauer als Gastkind ist auf einen Monat, insgesamt 20 Arbeitstage, begrenzt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Platzkosten der entsprechenden Betreuungsart der jeweils letzten Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG berechnet auf durchschnittlich 20 Tage, berechnet auf eine Betreuungsstunde und multipliziert mit der jeweils in Anspruch genommenen Regelbetreuungszeit (Tageszeit). Eine Staffelung entsprechend § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt nicht.

§ 5 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes für die Kindertageseinrichtungen erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten. Die Schriftform gilt auch dann als gewahrt, wenn die Mitteilung elektronisch erfolgt.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung soll mindestens 6 Monate vor der gewünschten Aufnahme des Kindes bei der Leiterin/ dem Leiter der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Die Anmeldung im Hort ist mit der Anmeldung in der Grundschule Ebersbach zu tätigen. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung trifft die zuständige Leiterin/ der zuständige Leiter der Einrichtung.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Für die Wahrung der Kündigung bzw. Änderungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung oder der Änderung in der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde an. Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform. Die Schriftform gilt auch dann als gewahrt,

wenn die Kündigung elektronisch erfolgt.

- (4) Eine vorzeitige Kündigung/ Änderung vor der in Absatz 3 genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten, kann nur im gegenseitigen Einvernehmen aus zwingenden Gründen (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Umzug u. ä.) erfolgen.
- (5) Der Gemeinde steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zu, wenn
• die im Vertrag, der Satzung bzw. Hausordnung geltenden Bestimmungen nicht eingehalten werden,
• sich unausräumbare Differenzen aufgrund verschiedener Erziehungs- und Bildungsansichten zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirken,
• bei Zahlungsverzug von einem Elternbeitrag.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Über das Fernbleiben eines Kindes aus der Einrichtung ist bis spätestens 7:45 Uhr des ersten Tages des Fernbleibens eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung zu informieren.
- (2) Bei Fernbleiben des Kindes aufgrund von Erkrankung ist die Einrichtung über die Art der Erkrankung noch am ersten Tag zu informieren.
- (3) Darf das Kind ohne Begleitung in die Kindertageseinrichtung bzw. allein nach Hause gehen, ist eine schriftliche Bescheinigung von den Personensorgeberechtigten vorzulegen.
- (4) Das Abholen der Kinder durch andere als die Personensorgeberechtigten bedarf einer schriftlichen Zustimmung Letzterer.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Anschrift, Erreichbarkeit per Telefon und E-Mail, sowie Änderungen des Familienstandes/ Namens) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Schriftform gilt auch dann als gewahrt, wenn die Änderung elektronisch erfolgt.

§ 7 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Schöpstal

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Schöpstal Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht

- für das erste Kind um 5 von Hundert
 - für das zweitälteste Kind um 35 von Hundert
 - für das drittälteste Kind um 75 von Hundert
 - und ab dem 4. Kind um 95 von Hundert.
- (4) Berechnungsgrundlage für alle weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
Werden die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden innerhalb der Öffnungszeiten ausnahmsweise überschritten, werden dafür Mehrbetreuungsgebühren zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben.
Für Kinder, welche wiederholt ohne Angabe von triftigen Gründen erst nach der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung abgeholt werden, gilt, dass mit jeder angefangenen Stunde ein Zusatzbetrag erhoben wird. Dieser ist bei jeder weiteren Überschreitung innerhalb der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten.
- (5) Sofern mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung besuchen und diese nicht in der Gemeinde Schöpstal sind, ist zur Inanspruchnahme der Geschwisterermäßigung von den Personensorgeberechtigten der schriftliche Nachweis in Form einer Kopie des gültigen Betreuungsvertrages zu erbringen. Bei Beendigung dieses hat eine Mitteilung an die Einrichtung des Geschwisterkindes zu erfolgen.
Bei der Festsetzung des Elternbeitrages sind die Kinder, die eine Einrichtung besuchen, in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.
- (6) Erfolgt die Betreuung für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs in altersgemischten Gruppen, ist der Elternbeitrag für Krippenkinder zu entrichten.
- (7) Der veränderte Elternbeitrag bei Vertragsänderung in den Betreuungszeiten, der Geschwisterermäßigung sowie der Ermäßigung der Alleinerziehenden ist mit Beginn des Monats des Eintretens der Änderung zu zahlen.
- (8) Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von der Kindergartenbetreuung in eine Hortbetreuung und liegt der Schulbeginn nicht am Anfang des Monats, so wird der Elternbeitrag für den vollen Monat für die überwiegende Betreuungsart erhoben. Dies gilt für Kinder, welche eine kommunale Kindertageseinrichtung der Gemeinde oder die des freien Trägers in der Gemeinde besuchen.
Für Kinder, welche im Monat des Schuleintritts vor diesem keine in der Gemeinde Schöpstal befindliche Einrichtung besuchten, wird der Hort-Elternbeitrag anteilig erhoben.
- (9) Ist während der Schulferien bei Hortkindern eine Betreuung erforderlich, ist diese bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Ferien verbindlich im Hort anzumelden und entsprechend kostenpflichtig.
Bei Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungsstunden zum bestehenden Vertrag (über 5 bzw. 6 Stunden) an einzelnen Tagen, ist für die Nutzung pro angefangene Stunde ein Betreuungsbetrag zu entrichten.
Die Betreuungszeit während der Ferien darf insgesamt 9 Stunden täglich nicht überschreiten.
Diese Beträge sind zusätzlich zum Elternbeitrag des Folgemonats zu zahlen. Eine Staffelung entsprechend § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt nicht.
- (10) Vor dem erstmaligen dauerhaften Besuch der Kindertageseinrichtung (außer Hort) erhalten die Eltern die Möglichkeit, ihr Kind an den laufenden Einrichtungsbetrieb zu gewöhnen. Die Dauer der Eingewöhnungszeit bestimmt die Leiterin/ der Leiter der Einrichtung. Sie beträgt mindestens 3 Wochen und höchstens 1 Monat.
Die Eingewöhnungszeit ist kostenpflichtig.
Als Eingewöhnungszeit gilt der erste Vertragsmonat. Dafür wird ein Betrag in Höhe des Elternbeitrages – entsprechend der jeweiligen Betreuungsart, mit einer Betreuungszeit von 4,5 Stunden – berechnet.
Eine Staffelung des Betrages nach § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt auch im Eingewöhnungsmonat.
Die Zahlung erfolgt entsprechend der Elternbeiträge.
- (11) Wenn die Personensorgeberechtigten einen Antrag beim Jugendamt auf Übernahme der Elternbeiträge stellen, ist der Bewilligungsbescheid unverzüglich der Gemeinde vorzulegen.
Trotz einer zu erwartenden Übernahme der Elternbeiträge bleibt bis dahin die Zahlungspflicht der Personensorgeberechtigten unberührt, soweit der übernommene Anteil des Jugendamtes nicht an den Träger der Kindertageseinrichtung gezahlt wird bzw. die Bescheidung noch nicht vorliegt.
Für die rechtzeitige Antragstellung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.
- (12) Eine Staffelung des Elternbeitrages nach § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung wird nur den Personensorgeberechtigten gewährt, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

CONTAINER für ALLE – von KALLE
Containerdienst Kalle GmbH · Seer Straße 1 · 02906 Sproitz · Telefon 03588/203295 · Fax 200683
Wir wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

– Anzeigen –

- (13) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind der Bekanntmachung der Elternbeiträge zum 30.06. eines jeden Jahres, welche ortsüblich bekannt gegeben werden, zu entnehmen.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Schöpstal festgesetzt.
- Der Elternbeitrag und, soweit angefallen, weitere Entgelte entsprechend dieser Satzung, sind jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Rückwirkende Zahlungen gibt es nur für Mehrbetreuungsgebühren entsprechend § 8 Abs. 9 und 10 dieser Satzung.
- Die Beitrags- und Gebührenzahlung erfolgt im Lastschrifteneinzugsverfahren oder durch Überweisung. Der Zahlungsverkehr wird grundsätzlich bargeldlos abgewickelt.
- Wird der Vertrag des Kindes nicht gekündigt gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung (auch nach Klasse 4), gilt die Beitragspflicht unverändert weiter, auch wenn die Einrichtung nicht mehr besucht wird.
- Der Zahlungsverzug von einem Elternbeitrag führt zum Verlust des Anspruchs auf den innehabenden Platz in der Kindertageseinrichtung. Bei einer gewünschten Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich die vollständige Begleichung der rückständigen Zahlungen nachzuweisen.

§ 10 Verpflegungskosten

- Pro Kind wird ein monatliches Entgelt für Verpflegung (z. B. Getränke) erhoben. Die Höhe ist der Bekanntmachung der Elternbeiträge zum 30.06. eines jeden Jahres, welche ortsüblich bekannt gegeben werden, zu entnehmen.
- Die Verpflegungskosten sind monatlich zum 15. an den Träger der Einrichtung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos.
- Neben dem Beitrag für die Betreuungszeit(en) ist für die Teilnahme am Mittagessen ein Essengeld an den Anbieter zu zahlen.

§ 11 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Schöpstal über die Benutzung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schöpstal sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde (Kita-Satzung) vom 24.11.2021 inklusive sämtlicher Änderungen sowie die Satzung zur Gemeinnützigkeit kommunaler Kindertagesstätten für den Hort in Ebersbach vom 17.12.2002, die Satzung zur Gemeinnützigkeit kommunaler Kindertagesstätten für die Kita in Kunnersdorf vom 17.12.2002 und die Satzung zur Gemeinnützigkeit kommunaler Kindertagesstätten für die Kita in Girbigsdorf vom 17.12.2002, außer Kraft.

Schöpstal, 20.11.2025

gez. Bernd Kalkbrenner;
Bürgermeister der Gemeinde Schöpstal

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.
Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Zur Information: Ab 01.01.2026 werden gemäß § 8 die neuen Elternbeiträge und § 10 die Verpflegungskosten (Getränkegeld) in folgender Höhe erhoben.

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schöpstal

sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Schöpstal (Kita-Satzung)

Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schöpstal

Stand: 01.01.2026

Elternbeiträge Kinderkrippe/Kindergarten

	Betreuung bis 10 Stunden		Betreuung bis 9 Stunden		Betreuung bis 7 Stunden		Betreuung bis 6 Stunden		Betreuung bis 4,5 Stunden	
	2 Erziehungsberechtigte	Alleinerziehend	2 Erziehungsberechtigte	Alleinerziehend	2 Erziehungsberechtigte	Alleinerziehend	2 Erziehungsberechtigte	Alleinerziehend	2 Erziehungsberechtigte	Alleinerziehend
1. Kind	306,70 €	291,30 €	276,00 €	262,20 €	214,70 €	203,90 €	184,00 €	174,80 €	138,00 €	131,10 €
2. Kind	214,70 €	199,30 €	193,20 €	179,40 €	150,30 €	139,50 €	128,80 €	119,60 €	96,60 €	89,70 €
3. Kind	92,00 €	76,70 €	82,80 €	69,00 €	64,40 €	53,70 €	55,20 €	46,00 €	41,40 €	34,50 €
4./5. Kind	30,70 €	15,30 €	27,60 €	13,80 €	21,50 €	10,70 €	18,40 €	9,20 €	13,80 €	6,90 €
Kinderkrippe										
1. Kind	167,80 €	159,40 €	151,00 €	143,50 €	117,40 €	111,60 €	100,70 €	95,60 €	75,50 €	71,70 €
2. Kind	117,40 €	109,10 €	105,70 €	98,20 €	82,20 €	76,30 €	70,50 €	65,40 €	52,90 €	49,10 €
3. Kind	50,30 €	41,90 €	45,30 €	37,80 €	35,20 €	29,40 €	30,20 €	25,20 €	22,70 €	18,90 €
4./5. Kind	16,80 €	8,40 €	15,10 €	7,60 €	11,70 €	5,90 €	10,10 €	5,00 €	7,60 €	3,80 €
Kindergarten										
1. Kind	64,20 €	61,00 €	77,00 €	73,20 €	38,50 €	36,60 €	46,20 €	43,90 €		
2. Kind	44,90 €	41,70 €	53,90 €	50,10 €	27,00 €	25,00 €	32,30 €	30,00 €		
3. Kind	19,30 €	16,00 €	23,10 €	19,30 €	11,60 €	9,60 €	13,90 €	11,60 €		
4./5. Kind	6,40 €	3,20 €	7,70 €	3,90 €	3,90 €	1,90 €	4,60 €	2,30 €		
Zusatzleistung Getränkegeld:										

Elternbeiträge Hort

	5 Tage Hort 5h		5 Tage Hort 6h		3 Tage Hort 5h		3 Tage Hort 6h	
	2 Erziehungsberechtigte	Alleinerziehend						
1. Kind	64,20 €	61,00 €	77,00 €	73,20 €	38,50 €	36,60 €	46,20 €	43,90 €
2. Kind	44,90 €	41,70 €	53,90 €	50,10 €	27,00 €	25,00 €	32,30 €	30,00 €
3. Kind	19,30 €	16,00 €	23,10 €	19,30 €	11,60 €	9,60 €	13,90 €	11,60 €
4./5. Kind	6,40 €	3,20 €	7,70 €	3,90 €	3,90 €	1,90 €	4,60 €	2,30 €
Zusatzleistung Getränkegeld:								

Mehrbetreuungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen

a) Bei ausnahmsweiser Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten werden pro angefangener Stunde Beträge in folgender Höhe erhoben:

Kinderkrippe Kindergarten Hort
8,10 € 3,40 € 2,30 €

b) Bei wiederholter Abholung der Kinder nach der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung ohne nachvollziehbaren Grund wird ein Betrag von 39,00 € erhoben. Die Mehrbetreuungsgebühren werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben.

Mitteilungen und Informationen

aus den Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißeau und Schöpstal

Veranstaltungen im Verwaltungsverband Weißen Schöps / Neiße

Gemeinde Horka

Mittwoch, 10. Dezember 2025, 14.30 Uhr, Senioren-Weihnachtsfeier, Dorfhaus Mückenhain, Ortschaftsrat Mückenhain.
Freitag, 2. Januar 2026, 16.00 Uhr, Hallenturnier Turnhalle Horka, Fußballdorf Horka.

Einladung zur Krabbelgruppe

Wann? jeden Montag
Zeit? 9.15 – 10.45 Uhr
Wo? Kita in Horka



Die Krabbelgruppe bietet eine wunderbare Gelegenheit, die Einrichtung schon vorab kennenzulernen, sich mit anderen Eltern auszutauschen und gemeinsam mit Ihren Kindern zu spielen. Für weitere Informationen und zur erstmaligen Anmeldung kontaktieren Sie uns bitte unter:
Telefon 035892 3217 oder kita.horka@drk-goerlitz.de

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!



Einladung zur Krabbelgruppe der Kita Sonnenhügel

Liebe Eltern, liebe Kleinen,
wir laden Sie herzlich zu unserer Krabbelgruppe in der Kita ein! Hier können Ihre Kleinen in entspannter Atmosphäre die ersten Schritte in die Welt des Spiels und der Entdeckung machen.
Wann? jeden 1. Mittwoch im Monat von 15.00 bis 16.00 Uhr
Wo? Kita Sonnenhügel, Oberdorf 24, 02829 Kunnersdorf

In der Krabbelgruppe bieten wir Ihnen und Ihren Babys die Möglichkeit, zusammen mit anderen Eltern und Kindern zu spielen, zu singen und gemeinsam zu lachen.

Sie können die Entwicklung Ihres Kindes in einer sicheren und freundlichen Umgebung beobachten und unterstützen. Kommen Sie vorbei, machen Sie mit und erleben gemeinsam mit Ihrem Kind eine schöne Zeit in unserer Kita! Wir freuen uns auf Sie!

Bitte geben Sie uns telefonisch unter der 035825 5447 Bescheid, ob Sie teilnehmen möchten, damit wir genügend Platz und Materialien vorbereiten können.



EB LACKIERZENTRUM SACHSEN-OST GMBH

Die Profis für Karosserie, Lack und Autoglas –
Ihre Werkstatt in Niesky

*frohe Weihnachten, Gesundheit
und viel Erfolg im neuen Jahr.*

Neuhofer Straße 19 · 02906 Niesky · Telefon 03588 2828895
lackiererei.niesky@eb-lack.de · www.eb-lack.de



Gemeinde Horka

Telefon: 035892 3273, Fax: 035892 3041
E-Mail: info@gemeinde-horka.de
Internet: www.horka.de

Information an alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Horka

der Regiebetrieb Abfallwirtschaft hat uns mitgeteilt, dass die Abfallkalender für 2026 über zentrale Stellen zur Selbstabholung bereitstehen. Für unsere Gemeinde liegen die Abfallkalender ab Dezember im Gemeindeamt Horka zur Abholung bereit. Alternativ können Sie aber auch die ABFALL-APP herunterladen.

ABFALL-APP DOWNLOADEN



Neues aus den Heimatstuben im Gemeindeamt Horka

Nachdem wir ein ereignisreiches Jahr 2025 mit schönen und gut besuchten Veranstaltungen hinter uns haben, möchten wir einen kurzen Ausblick auf weitere Vorhaben geben.

Am **11. Dezember 2025** beteiligen wir uns an der Aktion „Adventstürchen“ im Gemeindeamt Horka. **Beginn 15.00 Uhr.** Unsere Besucher werden festlich geschmückte Heimatstuben vorfinden und eine gemütliche Kaffeerrunde in der Bauernstube. Ab 16.00 Uhr können Sie ständig unseren nostalgischen **Weihnachtsgeschichten** lauschen.

Für das Jahr 2026 beabsichtigen wir wieder einige interessante Themen nachmittage, über die wir Sie rechtzeitig informieren werden.



▲ Foto: Ursula Nitschke

Vom 22. bis 29. März planen wir eine **große Spielzeugausstellung**, die wir unseren großen und kleinen Besuchern eine ganze Woche lang präsentieren möchten.

Hierbei würden wir uns sehr über Ihre Mithilfe freuen. Wir suchen Spielzeug, das älter als 40, 50, 60, Jahre ist und welches sie uns für diesen Zeitraum zur Verfügung stellen können.

Kontaktpersonen:

- Ulla Nitschke (035892 5445)
- Heidi Baier (035892 5218)
- Marlies Haar (035892 5315)

Falls Sie uns zu Ihrem Spielzeug noch eine kleine Geschichte erzählen können oder ein Foto von damals besitzen, würde das unsere Ausstellung bereichern. Wir sind schon jetzt gespannt.

Allen eine frohe Advents- und Weihnachtszeit und auf ein gesundes Wiedersehen am 11. Dezember oder im Neuen Jahr wünscht Ihnen Ihr Heimatstubenteam Horka.



▲ Foto: Hans-Wolfgang Duntsch

Das Freundschaftsband

Am 24. Oktober 2024 begeisterten Ellen Heimrath und René Lubinski die Schüler unserer Grundschule mit Ihrem Musiktheater „Das Freundschaftsband“.

Die außerirdische Frau Galaxia ist verzweifelt. Da es auf ihrem Planeten nur Zank, Lügen, Hass und Gewalt gibt, begab sie sich mit Ihrem Raumschiff auf die Erde, um hier nach Freundschaft, Respekt und Hilfsbereitschaft zu suchen. Der freundliche Reporter Pfiffig, bei dem sie landete, witterte die Story seines Lebens und half ihr bei der Suche. Dabei mussten sie feststellen, dass auch hier nicht nur Harmonie und Frieden herrschen.

Wie man mit Konflikten umgeht und Akzeptanz und Verständnis für Menschen, die anders sind, entgegenbringt und somit ein Freundschaftsband zwischen den Herzen knüpft, zeigten uns die Darsteller mit gemeinsamem Gesang und Mitmachaktionen vor herrlicher Kulisse.



— Anzeige —

SKODA



Gemeinsam Gutes tun statt Karten verschenken.

Dieses Jahr verzichten wir bewusst auf Weihnachtskarten und spenden das eingesparte Geld an ein **soziales Kinder- und Jugendprojekt** in unserer Region. So möchten wir gemeinsam mit Ihnen etwas zurückgeben und dort unterstützen, **wo Hilfe gebraucht wird.**

Vielen Dank für Ihr Vertrauen – wir wünschen Ihnen eine friedvolle Weihnachtszeit und viel Kraft, Glück und Frohsinn für das kommende Jahr!

Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis.

Autohaus Klische GmbH
Girbigsdorfer Str. 24
02828 Görlitz
www.skoda-klische.de

SKODA KLISCHE

Jahresabschluss mit Großeinsatz am und um das Dorfhaus Mückenhain

Dem Ortschaftsrat Mückenhain ist es mit Briefkasteninformationen gelungen, das Interesse der Bürger an den Ortschaftsratssitzungen zu aktivieren.

Am 3.11.2025 fand die aktuelle Sitzung statt und zugleich war auch eine Abstimmung mit dem immer aktiven Dorfverein zu den für den 8.11.2025 geplanten Aktionen am und um das Dorfhaus gegeben.

Am 8.11. konnte sich bei dem Gewimmel an einsatzbereiten Bürgern jeder überzeugen, dass es den Bürgern nicht an Einsatzbereitschaft fehlt.

Die Einen verschnitten die Sträucher um das Gelände, die anderen beseitigten Laub zwischen den Bodendeckern, wieder andere steckten auf der neu angesäten Wiese vor dem Dorfhaus Krokusse und Winterlinge, die nächsten vollendeten die Dämmung im Gebäude zur Wärmeisolierung. Die Vielzahl der erledigten Arbeiten würde noch mehrere Sätze brauchen.

In jedem Falle hat dieser Tag bewiesen, dass eine Vielzahl der Bürger Interesse an der Gestaltung ihres dörflichen Umfeldes zeigen. Sicher ist es eine gute Idee, immer wieder die Vorhaben des Ortschaftsrates den Bürgern mit „Flugblättern im Briefkasten“ nahezubringen. Nicht jeder Bürger schafft es zu jeder Ortschaftsratssitzung zu kommen und nicht jeder Bürger ist Mitglied im Dorfverein und damit mit mehr Informationen versorgt.

Das Engagement der Großgemeinde Horka für den kleinen



Bernd Heinze, Ortsbürger; Fotos: Bernd Heinze



– Anzeige –

~ Neueröffnung ~

„Wolfsland Lausitz“
(ehemals Pension Weiser) Iuh.: Iris Jagiela



ab sofort bei uns möglich:

- Vermietung EZ, DZ & FeWo auch mit Frühstück & HP
- Räumlichkeiten nutzbar für kleine Familien-, Vereins- und Firmenfeiern sowie für Klassentreffen und mehr
- Party- und Getränke-Service
Advents- und Weihnachtsbestellungen bitte rechtzeitig abgeben!

Wolfsland Lausitz · Heimrichswalde 7 · 02923 Hähnichen
Telefon: 0171 8148302 · E-Mail: iris.jagiela@qurx.de

Weihnachtsmarkt mit UKC Märchenspiel für groß und klein

Samstag, 13.12.2025
Einlass ab 14Uhr

www.ukc-ev.de



UKC-Arena
Am Glaswerk 4 | 02929 Uhsmannsdorf

Fleischerei EICHLER



Ausbildungsbetrieb des Deutschen Fleischerhandwerks


★ ★ ★ ★

WIR SUCHEN:
VERKÄUFER (M/W/D)

WIR BILDEN AUS:
FLEISCHER (M/W/D)
FACHVERKÄUFER (M/W/D)

Nach deiner Ausbildung hast du die Chance ein Teil der Fleischer Nationalmannschaft zu werden.

Du hast Fragen?
Sprich uns an oder hol dir Infos unter:
035891 35348



Wir wünschen eine
besinnliche Weihnachtszeit und
ein gesegnetes Jahr 2026

Mückenhainer Seniorenweihnachtsfeier

Liebe Seniorinnen und Senioren,
Am Mittwoch, den 10. Dezember
2025 findet unsere diesjährige Se-
nioren-Weihnachtsfeier um 14.30
Uhr im Dorfhaus Mückenhain mit
einem kleinen musikalischen Pro-
grammteil statt.
Ihre Ortschaftsratswichtel



Mückenhain gestaltet aktiv mit...

Der Dorfverein Mückenhain e.V. stellt seit Jahren den Dreh- und An-
gelpunkt des Dorflebens im Horkaer Ortsteil dar. Neben dem allseits
bekannten „Tanz auf der Mistplatte“, kümmert sich der Verein auch
um die Pflege des Dorfgemeinschaftshauses in der Rosengasse. So fand
2025 wieder ein Frühjahrs- und Herbstputz statt, der das liebevoll reno-
vierte Veranstaltungsgebäude in frischem Glanz erscheinen lässt.

Auch der Mückenhainer Ortschaftsrat bemüht sich intensiv um die ak-
tive Gestaltung des Ortes. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden
„Bürgerstammtische“, konnten verschiedene Ideen einer aktiven Dorf-
gestaltung entwickelt werden. Diese Ideen veranlassten einzelne An-
wohner sogar zu einer Spende zur Dorfentwicklung.

In einer ersten Akti-
on, unter dem Motto
„Familien stecken
Frühblüher“, fanden
sich am 8. Novem-
ber 2025 zahlrei-
che junge Familien
mit ihren kleinen
Helfern am Dorf-
gemeinschaftshaus
ein. Hier wurden
insgesamt fast 500



Blumenzwiebeln, von Kindern und ihren Eltern, rund um das Gemein-
dehaus gepflanzt.

Eine tolle Aktion - am Rande des Herbstputzes - die zeigt, dass es ge-
meinsam am besten geht. Ein herzliches Dankeschön dem Dorfverein
und allen beteiligten, kleinen & großen Anwohnern. Wir freuen uns auf
einen bunten Frühling 2026.

Die nächsten Projekte stehen bereits in den Startlöchern, erkundigt
euch gerne beim Ortschaftsrat und bringt auch eure Ideen ein.

P.S.: Ein herzliches Dankeschön gilt auch dem Landkreis Görlitz, der
die Ideen mit einer Vereinsprämie in Höhe von 500€ unterstützt.

Text/Bilder: Bernd Förster (Gemeinde- und Ortschaftsrat)



Landbäckerei Gisa

Mit LIEBE gebacken auch dieses Jahr
wieder für SIE unseren leckeren
Stollen und das Weihnachtsgebäck!

Wir backen mit
BIO-MEHLEN!



Weiterhin wünschen wir
ein glückliches Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr!

Dorfstr. 38 · 02829 Zodel · Telefon 035820 60291



Für SIE sind WIR da!

- ✓ Ambulante Pflege
- ✓ Beratung & Hilfe
- ✓ Hauswirtschaftliche Leistungen
- ✓ Tagespflegen in Görlitz und Rothenburg
- ✓ Palliativversorgung

Kodersdorf
Straße der Einheit 79
Sie erreichen uns unter:
Telefon: 035825/52 75

Rothenburg
Marktplatz 17
Sie erreichen uns unter:
Telefon: 035891/77 984

Görlitz
Windmühlenweg 26
Sie erreichen uns unter:
Telefon: 03581/38 600

Diakonie
st. martin

www.diakonie-st-martin.de

Dorfgemeinschaftshaus Mückenhain – der perfekte Ort für Ihre Feier – Privat, als Firma oder im Verein

Seit Jahren stellt das Dorfgemeinschaftshaus Mückenhain mit seinem
angrenzenden Spielplatz den lebhaften Kern des Horkaer Ortsteils Mü-
ckenhain dar.

Nachdem das Haus in der Rosengasse 10 bereits im zurückliegenden
Winter durch die Mitglieder des Dorfvereines liebevoll modernisiert
worden ist, wurde auch im Jahr 2025 fleißig angepackt.

Neben einem behindertengerechten Zugang zum Haus, liegt hier nun
die langersehnte WLAN Verbindung an, außerdem wurde das Dach
energetisch gedämmt.

Worauf können sich Interessierte
freuen?

- Platz und Ausstattung für Feiern
bis zu 60 Personen
- einen liebevoll dekorierten und
modernen Veranstaltungsaum
- eine moderne Küche inkl. Ge-
schirr
- überdachte Außenterasse
- Feuerstelle
- Unmittelbar angrenzender Spiel-
platz
- WLAN für Musik oder Sport-
übertragungen
- Musikanlage
- barrierefreier Zugang, ein-
schließlich Sanitäranlagen

Das Dorfgemeinschaftshaus Mückenhain ist der perfekte Ort für Ihre
Familienfeiern. Auch die Nutzung durch Vereine oder Sportgruppen
wäre dabei denkbar und wünschenswert.

Interessierte können sich gerne an Silvio Ollhoff (Tel. 035825/60567)
und Ilona Katzer (Tel. 035825/5410) vom Dorfverein Mückenhain e.V.
wenden.

Text/Bilder: Bernd Förster (Ortschafts- und Gemeinderat)



– Anzeige –



Louis Widmer DR.GRANDEL CAUDALIE DERMASENCE Rudy Organic Cosmetics

Wir wünschen frohe Weihnachten
und einen guten Rutsch ins
Neue Jahr!
Ihre Apothekerin Daniela Scholze
mit Team

Neue Apotheke Kodersdorf
Straße der Einheit 75a
02923 Kodersdorf

Neue Apotheke Görlitz
James-v.-Moltke-Str. 6
02826 Görlitz

*auf das vorrätige Kosmetiksortiment. Aktion gültig bis 31.12.2025.
Nicht mit anderen Rabatten und Aktionen kombinierbar.

– Anzeige –

Einladung zur Mitgliederversammlung des ASSV Horka e.V.

Unsere Mitgliederversammlung findet am Donnerstag,
den 29.01.2026, um 20:00 Uhr im Vereinsheim Horka statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten
2. Bekanntgabe der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Jahresbericht des Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr
5. Finanzbericht des Schatzmeisters
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Aussprache über die Berichte
8. Diskussion / Stimmen aus der Mitgliedschaft
9. Schlusswort des Präsidenten

Der Vorstand des ASSV Horka

– Anzeige –

Autoservice Klemt GmbH

wünscht frohe Weihnachten und ein glückliches,
gesundes neues Jahr 2026, verbunden mit dem Dank
für das entgegengebrachte Vertrauen.



Montag – Freitag
7.00 – 17.00 Uhr

Straße der Einheit 17 · 02923 Kodersdorf
Telefon 035825/5217



Treffen der Fußballoldies in Horka

Am Freitag, dem 02.01.2026 findet um 16 Uhr (Anstoß) in der Turnhalle das Hallenturnier der Fußballoldies statt. Traditionell sind alle herzlich eingeladen, die gern guten Fußball spielen oder sehen möchten. Für das leibliche Wohl wird gesorgt. Kommt vorbei, wir freuen uns auf sportliche und kommunikative Höhepunkte!

Altes „Neues“ von unserem Seniorenenverein Horka e. V.

Höchste Zeit, dass wir uns wieder zu Wort melden. Inzwischen sind drei Veranstaltungen gelaufen. Diese waren so abwechslungsreich und jede für sich einfach superspezial, dass sie erwähnt werden müssen. Im September stand der Besuch des Geflügelhof Steinert auf dem Plan. Der Bus brachte unser Senioren nach Diehsa. Das Wetter meinte es gut. So konnte nach dem leckeren Verzehr von Hähnchen oder Kaninchen gleich ein kleiner Rundgang erfolgen. Die Weihnachtsgänse begrüßten uns mit ihrem Geschnatter. Nachdem wir wieder alle im Veranstaltungsräum waren, kam ein Überraschungsauftritt unserer sich wieder neu gefundenen Crazy Steppers. Ihr Auftritt brachte uns nicht nur zum Staunen, sondern auch eine gute Stimmung mit sich. Schön war, dass sie für unsere Senioren noch ein Lied präsentierten, bei dem alle mitmachen konnten. Wir wünschen den Crazy Steppers weiterhin viel Spaß und macht weiter so. Ihr seid



- Anzeigen -



Hausschlachtung & Partyservice Jakob

Advents- und Weihnachtsangebote im Dezember

- Festtagsgeflügel vom eigenen Hof – Gänse, Enten, Perlhühner und Tauben (auf Vorbestellung)
- Hausschlachtene Erzeugnisse aus eigener Herstellung – z.B. Gänseleberwurst, Salami, Schinken, frischer Aufschnitt u.v.m.

Öffnungszeiten unseres Hofladens
Freitag 8-13 Uhr und 15-18 Uhr
Samstag 8-11 Uhr

Jakob's Weihnachtsbratwurst „Das Original“

Vorbestellung der Weihnachtsbratwurst wird erben!

Für alle Neugierigen! Ab 12. Dezember Herstellung der Weihnachtsbratwurst nach Originalrezept.

Sonderöffnungszeiten in der Weihnachtswöche
Montag, 22. Dezember 8-13 u. 15-18 Uhr
Dienstag, 23. Dezember 8-18 Uhr
Mittwoch, 24. Dezember geschlossen!
Samstag, 27. Dezember 8-11 Uhr

Wir wünschen allen großen und kleinen Kunden eine schöne und besinnliche Adventszeit.
Heike & Rudi Jakob

Kollmer Str. 7, 02906 Diehsa, Tel. 035827-183897

Gemeinde Kodersdorf

Telefon: 035825 5252, Fax: 035825 5235
E-Mail: info@gemeinde-kodersdorf.de
Internet: www.kodersdorf.de



Ein herzliches Dankeschön

geht an Frau Karen Engelmann für den wunderschönen Weihnachtsbaum im Städ'l!



Schulvorstellung für Eltern und Schüler der 4. Klassen – Veranstaltung am 19.01.2026



Am 19. Januar 2026 um 17:00 Uhr lädt die Adolf-Traugott-von-Gersdorf-Oberschule Kodersdorf alle interessierten Schüler und Eltern der 4. Klassen zur Vorstellung der Schule ein.

Präsentiert werden Lernbedingungen, Unterrichtskonzepte sowie Projekte. Die Schulleitung, alle Lehrkräfte, die Schulsozialarbeit sowie unser Schulclub stehen für Fragen zur Verfügung. Eine gute Möglichkeit für Eltern und Kinder, sich selbst ein Bild von unserer Einrichtung zu machen.

Treffpunkt: 17:00 Uhr an der Adolf-Traugott-von-Gersdorf-Oberschule, Schulstraße 26, 02923 Kodersdorf

Martin Scheuner, amt. Schulleiter

SV Aufbau Kodersdorf 1951 e.V. - Abteilung Fußball informiert -

Heimspiele Dezember (Sportplatz Wiesa)

Anstoß	Mannschaft	Gegner
06.12., 12:30 Uhr	Herren	ASSV Horka

Kurzfristige Änderungen möglich.
(alle Termine auch unter www.sv-aufbau-kodersdorf.de)



- Anzeigen -

E-Passbilder
mit QR-Code (amtlich zugelassen)
Visum-Bilder
Bewerbungsbilder

Jörg Franke • Görlitzer Str. 10 • 02906 Niesky

Tief- & Pflasterbau

(035 88) 205337
www.tiefbau-lange.de
Cottbuser Straße 4
02906 NIESKY

GmbH & Co. KG

LANGE

Wir wünschen all unseren Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern besinnliche Weihnachtstage und ein gesundes erfolgreiches neues Jahr!

Holzkonstruktionen jeder ART!
Zimmerei und Holzbau GmbH



BERATUNG • PLANUNG • HERSTELLUNG • MONTAGE

Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftspartnern ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Danke für Ihr Vertrauen!

KERO Zimmerei und Holzbau GmbH • Friedensstraße 114 • 02929 Rothenburg
Tel. 035891 - 480 0 • kontakt@kero-fachwerk.de • www.kero-fachwerk.de

Estrichbau Koch

dankt allen Kunden, Partnern und Lieferanten
für Ihr Vertrauen und wünscht frohe Weihnachten
und ein gesundes neues Jahr.

PATRICK KOCH

NEUSORGER STR. 10
02929 ROTHENBURG
OT BREMENHAIN

TEL. 035891/439291
FUNK: 0162/2608861

E-MAIL:
INFO@KOCH-ESTRICHBAU.DE



BAUSERVICE
R. Mannack

Wir danken für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Hauptstraße 24 • 02829 Neißeau/Klein-Krauschau
Telefon (0172) 3702614 • Fax (035825) 62533

Tele-Shop G. Förster
Inhaber M. Fischer **25 JAHRE**
Am Markt 8 | 02748 Bernstadt

All meinen Kunden danke ich für das entgegengebrachte Vertrauen und wünsche ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr.

03 58 74 / 200 10
www.teleshop-fischer.de

Wir wünschen unseren Kunden
Frohe Weihnachten
und ein gutes Neues Jahr 2026.

Hörgeräte
Jens Steudler
Meisterbetriebe
Görlitz · Niesky · Dresden

Unserer Kundenschaft ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!
über 35 Jahre Zuverlässigkeit beim Bauen

Baubetrieb – seit 1990 –
Axel Prause

Altbauanierung • Trockenbau • Fassaden-/Wärmedämmung
Maurer-, Putz-, Fliesenleger- und Reparaturarbeiten
02923 KODERSDORF • Schulstraße 51
Telefon 035825 5314 • Funk 0175 1618102
www.baubetrieb-prause.de info@baubetrieb-prause.de

KODERSDORFERLEBEN

KOKUVE

Ein Nachmittag rund um die Verkehrssicherheit

Am 22. Oktober 2025 war die Deutsche Verkehrswacht bei uns in der Gemeinde zu Gast und hat für unsere Seniorinnen und Senioren einen spannenden Verkehrstag gestaltet! Nach einer gemütlichen Einführung bei Kaffee und Kuchen konnten alle an verschiedenen Stationen ihr Wissen und ihre Reaktionsfähigkeit testen. Es gab einen Sehtest, ein Wissens-Quiz rund ums Radfahren, einen Reaktionstest sowie einen Parcours mit Rauschbrillen zu absolvieren.

Mit viel Neugier, Spaß und guter Laune wurde ausprobiert, gelacht und dazugelernt – ganz nach dem Motto: Sicher unterwegs in jedem Alter! Wir bedanken uns ganz herzlich bei der Deutschen Verkehrswacht sowie Frau Michael für die Organisation.

Fotos: Gemeinde Kodersdorf



Frohe Weihnachten!

Ein weiteres Jahr voller Abenteuer, Begegnungen und Erinnerungen liegt hinter uns – und wir sind dankbar, dass Ihr Teil davon wart! Jetzt heißt es: Füße hochlegen, Plätzchen essen und Kraft tanken für all das, was im neuen Jahr auf uns wartet. In diesem Sinne wünscht Euch der KoKuVe e.V. eine wunderschöne Vorweihnachtszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und einen fantastisch guten Rutsch ins neue Jahr!

Auf unserem **Weihnachtsmarkt am 7. Dezember** sehen wir uns in diesem Jahr auf jeden Fall noch einmal! Neben leckeren Gaumenfreuden wartet auch ein kleines **Gewinnspiel** auf Euch. Kommt vorbei! Und falls Euch zwischen den Jahren ein bisschen langweilig werden sollte oder Ihr Lust auf neue Geschichten habt, schaut doch bei unserem **Bücherschrank** vorbei (in Höhe Fahrradständen neben der Feuerwehr)! Dort könnt Ihr schmökern, Bücher tauschen und vielleicht etwas Neues entdecken, das Euch durch die Wintertage begleitet.

Wir sehen uns im neuen Jahr!
Bleibt bis dahin gesund und fröhlich
– bis bald! Kontaktieren könnt Ihr uns wie gewohnt über info@kokuve.de oder Tel. 0173 9984996.

Bis bald
Euer KoKuVe e.V.
KODERSDORFERLEBEN



Gemeinderundfahrt durch Kodersdorf – ein gelungener Ausflug für unsere Senioren

Am 12. November 2025 fand für interessierte Seniorinnen und Senioren eine Gemeinderundfahrt durch die Gemeinde Kodersdorf statt. Mit dem Minibus „Kleiner Geheeger“ des Unternehmens Taxi Galow aus Rothenburg begaben sich die Teilnehmenden auf eine rund eineinhalbstündige Fahrt durch Kodersdorf und alle Ortsteile.

Die Tour begann im Industriegebiet, wo Bürgermeister René Schöne als Reiseleiter persönlich über die Entwicklungen der vergangenen Jahre informierte. Von dort führte die Strecke weiter über das Klärwerk Kodersdorf, die Wäschemangel in Kodersdorf-Bahnhof, durch Särichen und Kodersdorf selbst, vorbei an Ärztehaus, Lausitz-Haltestelle und dem zukünftigen Innovations-Forum, über den Heideberg zum Wieser Wasser und der Tunnelwehr bis nach Oberrengersdorf und Torga.

Während der Fahrt erhielten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer interessante Einblicke in umgesetzte, aktuelle und geplante Bauprojekte sowie in verschiedene kommunale Themen und Entwicklungen.

Nach einer Reihe grauer und regnerischer Tage zeigte sich an diesem Mittwoch sogar die Sonne, was zu einem rundum gelungenen Ausflug beitrug. Im Anschluss an die Rundfahrt bestand bei Kaffee und Kuchen Gelegenheit, das Gesehene gemeinsam zu besprechen und Fragen an den Bürgermeister zu richten.

STIHL

FROHE WEIHNACHTEN

Wir danken unseren Kundinnen und Kunden für Ihre Treue und wünschen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr!

Motorgeräte LINDNER

Friedbert Lindner
Arnsdorf Nr. 13 a
02894 Vierkirchen/
Arnsdorf
Tel.: 035827/74030

An dieser Stelle möchten wir uns entschuldigen, dass leider nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden konnten. Die Gemeinde bittet hierfür um Verständnis und plant bereits, eine weitere Rundfahrt in diesem Format im Frühjahr nächsten Jahres anzubieten, um auch den übrigen Interessierten eine Teilnahme zu ermöglichen.

Wir danken allen Beteiligten herzlich – insbesondere dem Bürgermeister, dem Fahrer des „Kleinen Geheeger“ und natürlich unseren interessierten Seniorinnen und Senioren – für diesen schönen und gelungenen Nachmittag.

gez. Anja Förster / Gemeinde Kodersdorf
Fotos: Gemeinde Kodersdorf

— Anzeigen —

SICHER IST

EINFACH

WIR IMPFEN

Mittwoch und Freitag mit Termin →

Corona- und Grippeschutz

Linden Apotheke Niesky

Scan me

QR code

Wir impfen ab 18 Jahren.
Mitzubringen sind Impfausweis und Versichertenkarte.

Beachten Sie bitte: Wir können nicht impfen bei schweren akuten Erkrankungen, Fieber, Einnahme von blutverdünnenden Medikamenten, Schwangerschaft, unmittelbar vor einer Operation, einer allergischen Reaktion auf eine frühere Impfung.

**vermessungsbüro
andreas schlegel**
dipl.-ing. (fh)
öffentlicher bestellter vermessungsingenieur
beratender ingenieur
sprenberger straße 3 a · 02906 niesky
fon 03588 201194 · fax 03588 201110
info@vermessung-schlegel.de
www.vermessung-schlegel.de

All meinen Kunden herzlichen Dank für das Vertrauen und die große Nachfrage, verbunden mit den besten Wünschen für erholsame Stunden zum Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2026.

Bauzimmerei SEIFERT
Wiesenweg 6, 02923 Kodersdorf
Funk: 0160-1543229
bauzimmereiseifert@web.de

Holzbau • Dacheindeckung

Podologische Praxis
Bahnhofstraße 12, Tel. 035891 776369

Bättermann Rothenburg
Orthopädieschuhtechnik
Rosengasse 6, Tel. 035891 35226

Zweigstelle Vital-Sanitätshaus Niesky
Zinzendorfplatz 14, 02906 Niesky
mittwochs 15.00 – 17.00 Uhr

Am Ende des alten Jahres bedanke ich mich bei meiner verehrten Kundschaft für ihre Treue und wünsche ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für 2026.

Wir danken allen Kunden für ihre Treue und ihr Vertrauen und wünschen ein frohes Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr.

Schorensteinbau ROTHE
Inhaber: Mike Kohnert
Tanneweg 14 · 02829 Neißeau OT Neu-Krauscha
Tel. 035820 60440 · Fax 629393 · Mobil 0175 1517720
www.schorensteinbau-rothe.de
info@schorensteinbau-rothe.de

Industrie- und Hausschorsteine
Kernbohrungen · Kaminmontagen

Wieder gutes TT Kirmes-turnier 2025 zur

Auch in diesem Jahr konnten wir ein erfolgreiches Turnier für Freizeitspieler erleben. Am Start waren 20 Herren, 14 Frauen und 6 Kinder! Es wurde in 7 Gruppen gespielt, in denen sich jeweils die 2 Besten weiterqualifizierten. Spannende Spiele entwickelten sich zur Freude der Anwesenden. Besonders ambitioniert waren unsere Starter, die sich in fleißigen Trainingseinheiten in unserer Sektion vorbereitet haben. Sie wollten die Pokale in Kodersdorf behalten! Das gelang am Ende nicht. Bei den Herren gewann einer unserer langjährigsten Teilnehmer am Turnier. Wolfgang Mühle nahm den Pokal mit nach Ödernitz. Vorjahresfinalist Mathias Hoffmann konnte ihm nicht ausreichend gehalten. Der 3. Platz ging an Bruno Preuß, der das kleine Finale gegen Steffen Dittrich für sich entschied.



KIEKO



Foto: André Tschirch

Bei den Frauen gab es ebenso umkämpfte Spiele. Aber die Titelverteidigerin Cornelia Radisch setzte sich erneut durch und entführte den Pokal nach Meuselwitz. Anja Kelling belegte Platz 2 und Carolina Hoffmann Platz 3.



Foto: André Tschirch

Die Kinder starteten mit 6 Teilnehmern. Leider mussten 2 vorzeitig beenden, sodass es unter den anderen 4 entschieden werden musste. Als Sieger wurde am Ende Marlon Ritter geehrt. 2. wurde sein Bruder Mai-Lo und 3. Tobias Gürbig und Emil Fohl.



Foto: Matthias Ritter

Wir gratulieren allen Siegern und Platzierten und bedanken uns bei allen Teilnehmern für das faire und freundliche Event. Ebenso wird allen anderen Beteiligten der Abteilung für ihr Engagement zum Gelingen der Veranstaltung gedankt! Vielleicht sehen wir uns im nächsten Jahr zum 15. Turnier wieder!

(L. H. Abt.TT)

Gemeinde Neißeau

Telefon: 035820 60217, Fax: 035820 60218
E-Mail: info@gemeinde-neisseau.de
Internet: www.neisseau.de



Sprechzeiten des Revierförsters

Die Sprechstunde des Revierförsters Herrn Stefan Weigt, Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Oberlausitz, wird wegen einer Dienstberatung des Forstbezirkes auf **Donnerstag, 11. Dezember 2025**, verlegt. **Uhrzeit:** wie gewohnt von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, **Wo:** im Beratungszimmer des Bürgersmeisteramtes, Dorflaie 31 in Groß Krauscha. Herr Weigt ist auch erreichbar unter der Funknummer: 0173 96 16 071. Änderungen werden rechtzeitig per Aushang am Gemeindeamt bekannt gegeben.



Nachruf

Die Freiwillige Feuerwehr Groß Krauscha trauert um ihren Kameraden

Oberfeuerwehrmann Edgar Hinz

Er war über 43 Jahre Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr.

Wir erinnern uns an ihn mit hoher Anerkennung und in Dankbarkeit für seinen treuen Dienst.

Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Groß Krauscha

Kartoffelspaß im Kindergarten – Vom Acker auf den Maltisch

In der vergangenen Woche drehte sich bei uns im Kindergarten alles rund um die Erntezeit.

Ein großer Dank geht an den Bauernhof Schröter aus Groß Krauscha, der uns eine Kiste voller Kartoffeln geschenkt hat – und was für welche! Die Knollen hatten die lustigsten Formen: rund, krumm, herzförmig und sogar eine, die aussah wie ein kleiner Delfin.



Fotos: evang. Kita Zodel

- Anzeige -

KFZ-Meisterbetrieb KAHLE
Freie Werkstatt
Inh. Jens Kahle

Unseren treuen Kundschaft sagen wir Danke für das entgegengebrachte Vertrauen, wünschen ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2026!



Torgauer Straße 3 · 02923 Kodersdorf
Telefon 035825/61410 · Fax 619112
kfz-meisterbetrieb-kahle@web.de

Allen Fahrschülern eine schöne Weihnachtszeit und für 2026 Gesundheit und eine unfallfreie Fahrt.

Fahrsschule
G. Skamrahl GmbH PKW KRAD LKW
www.fahrsschule-skamrahl.de Mobil 0171 / 7838147

AUTOHAUS Horka Tschirch GbR

Inh. Carola und Mario Tschirch

Montag – Freitag
8.00 – 17.00 Uhr

Wir danken all unseren Kunden und Geschäftspartnern für ihr Vertrauen und wünschen frohe Weihnachten und ein glückliches 2026.

Service für alle Marken

Tel. (035892) 5454
Fax (035892) 36900
ah-horka@t-online.de

AUTOHAUS GOTHAN

Klaus-Dieter Gothan e. K. - Kfz-Meisterbetrieb

Frohe Weihnachten und ein glückliches, erfolgreiches neues Jahr!

• Typenfreie Werkstatt

CITROËN
CITROËN-Servicepartner

Am Flugplatz 20 · 02828 Görlitz
Telefon 03581 32390 · Telefax 323929
E-Mail: info@autohaus-gothan.de

Knobloch
Garten- und Landschaftsbau

An folgenden Adventssamstagen
6.12. + 13.12. + 20.12.2025

Verkauf von Weihnachtsbäumen ab 9.00 Uhr

Wählen Sie aus unserer großen Vielfalt und genießen dabei einen Glühwein und eine leckere Bratwurst. Produkte aus der hauseigenen Räucherei im Angebot!

Dorfweg 1, 02923 Horka
Telefon: 035892/36346
Funk: 0170/3800954
www.knobloch-galabau.de

M

Dach und Hausreparaturservice Besser

Wir wünschen besinnliche Feiertage und alles Gute für ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2026.

preiswert – schnell – zuverlässig

Torsten Besser, Weidenweg 5, 02929 Rothenburg OT Uehmannsdorf
Tel. 035892 3547, Fax 39502, Mobil 0173 8312551, torstenbesser@web.de

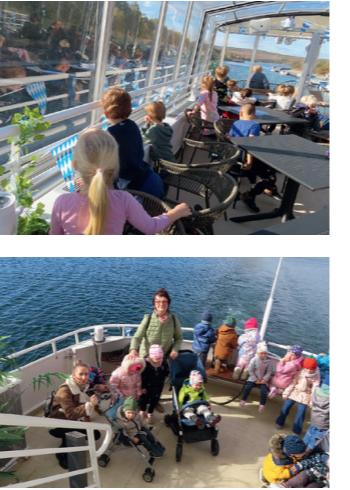
BÄCKEREI Kämmer
FRISCH AUS DER BACKSTUBE

Fröhliche Weihnachten
Mit diesem Gruß verbinden wir unseren Dank an all unsere Kunden für das bisher entgegengebrachte Vertrauen und wünschen frohe Festtage und einen guten Start in das Jahr 2026.

Straße der Einheit 15 · 02923 Kodersdorf · Telefon 035825/5240

Was für ein wunderschöner Tag!

Um unseren kleinen Schlümpfen einzigartige Momente zu ermöglichen, hatten wir uns etwas ganz Besonderes überlegt. Eine Überraschung sollte es sein, nur die Eltern wurden eingeweiht. Die Kinder erfuhren erst am selben Tag, wohin es geht. Wir mieteten einen Bus des Busunternehmens Novak, der uns in Deschka abholte und natürlich auch wieder zurückbrachte. Wohin? Zum Berzdorfer See! Die Kinder strahlten mit der Sonne um die Wette, als der Bus vor der Haustür hielt. Manche Kinder waren noch nie im Bus gefahren, schon das war ein Erlebnis.



Am Hafen angekommen nutzten wir die Zeit für einen Ausblick von oben auf den See. Sicher könnt ihr euch, liebe Leser, vorstellen, wie aufgeregert unsere kleinen Schlümpfe waren. Denn wir wollten mit dem Schiff fahren. Dann ging es los, aufs Oberdeck und die Fahrt begann. Fasziniert beobachteten alle, wie das Boot langsam Fahrt aufnahm. Was es alles zu entdecken und zu fragen gab: Wie sieht das Boot aus? Warum fährt es so leicht? Was sind das für Vögel? Was ist eine Boje und wozu braucht man die? Ist der große Berg die Landeskronen? Können wir mal hinten gucken gehen? Wo ist der Kapitän? und -und- und

Als die Fahrt zu Ende ging, durften wir noch im Restaurant am Hafen Mittag essen.

Mit glücklichen Kindern ging es mit dem Bus wieder zur Kita zurück. Vor Aufregung schlief tatsächlich nur ein einziges Kind auf der Rückfahrt ein.

Das alles konnten wir nur dank lieber Spender ermöglichen. Herzlichen Dank an dieser Stelle an alle, die unsere Kita über immer wieder mit Spenden bedenken! Dieser Ausflug wird noch lange in den Herzen nachklingen.

Wir wünschen allen Lesern eine fröhliche Weihnachtszeit!

Viele Grüße von den kleinen und großen Schlümpfen aus Deschka

Inh. Thomas Nitsche
Hauptstraße 6 • 02829 Ebersbach
Tel.: 03581 314195 • Fax: 314196
E-Mail: roego@roego.de
Web: www.roego.de

Rögo

Heizung & Sanitär

Herzlichen Dank ★ für das in uns gesetzte Vertrauen. ★ Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr. ★

Unseren Kunden ein besinnliches Weihnachtsfest & ein gesundes neues Jahr.

STEINMETZBETRIEB DÖCKE & WENZEL GbR
Naturstein für Grabmale und Bau



Friedhofstraße 7b
02828 Görlitz
Tel.: 03581/312715
Fax: 03581/8737040
E-Mail: info@natursteinamfriedhof.de

Ein Garten, der zum Entdecken und Lernen anregt

Der Garten unserer Kita Kinderschloss Sonnenschein ist weit mehr als nur ein Ort zum Spielen – er ist ein wertvoller Teil der Lernumgebung unserer Kinder. Hier wird täglich geforscht, entdeckt, ausprobiert und beobachtet. Denn Lernen findet nicht nur drinnen statt – auch draußen gibt es unzählige Möglichkeiten, Erfahrungen zu sammeln, Natur zu begreifen und Zusammenhänge zu verstehen.

So haben die Kinder in diesem Herbst beispielsweise mit großer Begeisterung aus dem heruntergefallenen Laub einen Unterschlupf für Igel gebaut. Ganz nebenbei lernen sie dabei, wie diese Tiere den Winter verbringen und was sie zum Überleben brauchen. Solche Erlebnisse fördern nicht nur das Wissen über die Natur, sondern auch Empathie, Verantwortungsgefühl und Kreativität.

Damit die Kinder auch künftig viele solcher wertvollen Erfahrungen im Freien machen können, wird das Außengelände unserer Kita schrittweise sinnstiftend und anregend gestaltet. Dank großzügiger Fördergelder und tatkräftiger Unterstützung von Eltern und Team konnten bereits die ersten Projekte umgesetzt werden:

- Bei einem Arbeitseinsatz mit Eltern wurden Hochbeete aufgebaut, die im kommenden Frühjahr gemeinsam mit den Kindern bepflanzt werden sollen – ein spannendes Projekt rund um Wachstum, Pflege, Ernährung und Nachhaltigkeit:
- Für einen Barfußpfad wurden bereits die ersten Vorbereitungen getroffen. Dieser soll in Zukunft zur bewussten Wahrnehmung einladen und verschiedene Sinne anregen.
- Das Klettergerüst im Kindergartenbereich wird derzeit instandgesetzt, damit die Kinder auch weiterhin sicher toben und ihre motorischen Fähigkeiten trainieren können.
- Für den Krippenbereich wurde zudem eine neue Lern- und Motorikwand (auch Activity-Board genannt) geplant, die individuelles, selbstgesteuertes Lernen mit allen Sinnen fördern soll.

Darüber hinaus sind weitere Neuerungen geplant, die für unsere Kinder eine Umgebung garantieren sollen, die Bewegung, naturwissenschaftliche Bildung, Forschergeist und Fantasie gleichermaßen fördert.

Dabei freuen wir uns über jede Unterstützung bei der weiteren Gestaltung unseres Gartens. Wer zum Beispiel nicht-giftige Pflanzen oder Stauden übrig hat, darf diese dem Kinderschloss gern zur Verfügung stellen – sie finden bei uns bestimmt ein gutes Plätzchen.

Im Namen des Elternrats bedanken wir uns herzlich bei allen, die bereits mitgeholfen haben oder dies noch tun möchten. Gemeinsam schaffen wir für unsere Kinder einen Garten voller Leben, Lernen und Lachen!

Der Elternrat der Kita „Kinderschloss Sonnenschein“
Fotos: KITA Kinderschloss Sonnenschein

DAS BESTE ZUM FESTE

euronics
Röhle

02906 Niesky | Rothenburger Str. 13A
Tel.: 03588 29 00 00
Mail: info@euronics-roehle.de

All meinen Kunden ein großes Dankeschön, frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr!

Ungarischer Partyervice
traditionelle ungarische Küche

Familienfeiern
Polterabend
Betriebsfeiern
Lagerfeuer mit Kesselsuppe und Fleischgulasch
Kaltes und Warmes Buffett

Zoltán Lehel, Torgauer Straße 5a, 02923 Kodersdorf
Tel. 0 35 8 25 / 5514 Funk 0160 / 90 33 14 76

All unseren Kunden danken wir für das entgegengebrachte Vertrauen. Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr.

Lassen Sie sich beraten!
Kalbaß

02906 Niesky
Horkaer Straße 13
Tel. (03588) 201955
Mo. + Mi. 9–16 Uhr
Di. + Do. 9–18 Uhr
Fr. 9–14 Uhr
E-Mail: info@kavm.de

Ehrung des lokalen Ehrenamts

Am Abend des 22.10.2025 trafen sich Vertreterinnen und Vertreter nahezu aller Vereine und Initiativen aus der Gemeinde Neißeau, um miteinander ins Gespräch zu kommen. Zum Arbeitskreis in angenehmen Rahmen hatte der Vorstand des Fördervereins Ehrenamt Neißeau e.V. geladen, dessen Aufgabe es unter anderem ist, das örtliche Ehrenamt sichtbarer zu machen, zu unterstützen und die verschiedenen Vorhaben kooperativ miteinander in Kontakt zu bringen.

Nach einleitenden Dankesworten von Peter Pruschwitz als Vorsitzendem des Fördervereins bekamen die eingeladenen selbst Gelegenheit, sich selbst sowie die Arbeit ihrer Vereinigung vorzustellen. So divers wie die Organisationen selbst - von Seniorengruppen über Sportvereine bis hin zu im Bereich Kultur / Heimathistorie tätigen Engagierten waren verschiedene Anliegen vertreten - zeigten sich auch deren Themen und aktuellen Herausforderungen. Grundton des Treffens war in Folge: alle wirken so gut sie können, doch besser geht's zusammen. Vor allem, was die Vorbereitung und Durchführung größerer Veranstaltungen angeht.

Vor diesem Hintergrund soll hier abermals die großartige Zusammenarbeit vieler Vereine, Arbeitsgruppen und nicht in einer Organisation angebundener BürgerInnen bei den großen Feiern des Jahres, z.B. dem Sommerfest der Vereine in Zodel oder aber des Doppeljubiläums „100 Jahre FFW + 700 Jahre Ortschaft Zodel“, hervorgehoben werden. Auch jene Organisationen, die selbst regelmäßig große Veranstaltungen wie „Krauscha im Rauch“ oder das jährliche Reitturnier in Krauscha durchführen, betonen die unerlässliche Unterstützung durch aktive Mitbürgerinnen und Mitbürger, die einfach punktuell unterstützen, ohne sich unbedingt einem Verein anschließen zu wollen. Unser Dank gebührt insofern auch allen „unsichtbaren“ Engagierten, die sich mitunter der Pflege von Denkmälern widmen, gern je-

derzeit mit Tat und Rat unterstützen, oder einfach den „Mitmach-Familien-Planer“ in jeden Haushalt der Gemeinde tragen.

Für diesen Kalender konnten beim Treffen der Engagierten noch letzte Termine für das Jahr 2026 gesammelt werden, sodass Sie, liebe Leserinnen und Leser, sich schon jetzt auf die Ausgabe fürs kommende Jahr freuen dürfen. Der Förderverein Ehrenamt Neißeau e.V. wird sich auch nach Ablauf der großzügigen Förderung durch die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt weiterhin um die Erstellung und Finanzierung des jährlichen Kalenders mit allen wichtigen Veranstaltungsterminen der örtlichen Vereine bemühen.

Wir freuen uns sehr über die vielen Aktiven in unserer Gemeinde, gleich ob bürgerliches Engagement oder ein Ehrenamt innerhalb eines Vereins gelebt wird.

Herzlichen Dank an alle!

Der Förderverein Ehrenamt Neißeau e.V.



Anzeigen

WEINACHTEN WIRD DEINACHTEN

Edle Nordmanntannen

Gesägter Weihnachtsbaum, beste Qualität aus dem Steigerwald Deutschland. Ausgesuchte Qualitätsstämme mit besonders dichten, dunkelgrünen, langen Nadeln bis in die Spitzen. Schöner symmetrischer Wuchs mit geradem Stamm. Die beliebteste Edeltanne ist nicht stechend, lange haltbar und ideal für Baumschmuck geeignet. (ohne Deko)



19,99

Nordmanntanne
100-150 cm

S

27,99

Nordmanntanne
130-160 cm

M

34,99

Nordmanntanne
150-220 cm

L

Weitere Größen und Sorten im Markt erhältlich, auf Anfrage auch Nordmanntannen bis 5 m.

24,99

Niko Klick Fix
Christbaumständer

Baumhöhe bis 200 cm, Stammstärke bis 8 cm.
Mit Wasser befüllbar. Art.-Nr. 8704314

34,99

OBI Basic 220
Christbaumständer

Mit Fußbelasttechnik. Baumhöhe bis 220 cm, Stammstärke bis 11 cm. Mit Wasser befüllbar. Art.-Nr. 6631329

OBI Markt Niesky

S.O.B.I.G. Baumarkt Ebersbach GmbH & Co. KG • Jänkendorfer Str. 4 • 02906 Niesky • Tel. 03588-25430
Geöffnet: Mo-Fr 8:00-19:00 Uhr, Sa 8:00-17:00 Uhr

OBI



Weihnachtsmarkt in Groß Krauscha

Am 3. Advent ist es wieder so weit, unser Weihnachtsmarkt findet statt. Wie gewohnt auf dem Parkplatz neben dem Gemeindeamt in Groß Krauscha. In gemütlicher Atmosphäre erwarten euch kleine Stände mit (Weihnachts-) Leckereien und Weihnachtsgeschenken. So z. B. von der Klasse 2 der Grundschule Zodel oder dem Kinderschloss Sonnenschein. Neben den Weihnachtsmarktklassikern, werden auch die Teichwirtschaft Riesner und der Smoke Daddy für euer leibliches Wohl sorgen.

Um 14 Uhr wird der Markt eröffnet. Ca. 16 Uhr kommt der Weihnachtsmann mit seinem Schlitten und bringt Kleinigkeiten für Groß und Klein. Wir freuen uns auf Euch!

PS: Bringt gerne Eure schönste (Glühwein-) Tasse mit, dann schmeckt es gleich noch viel besser.

Euer Krauscha e.V.

HEIDENESCHER
Sicherheitstechnik

Schlüsseldienst / Briefkästen / Stempel / Schilder & Pokale

Weihnachten kommt mit Sicherheit

Inh. André Tzschoppe
Bismarckstr. 5, 02826 Görlitz | Fon 03581 - 400956 Fax 400955

Am Ende des alten Jahres bedanken wir uns bei unseren Kunden und Geschäftspartnern für die gute Zusammenarbeit und wünschen ein friedvolles Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.

NADEBOR
Baugesellschaft mbH

Dipl.-Ing. (FH) Steffen König
Geschäftsführer

Särichener Straße 7 · 02923 Kodersdorf
Funktelefon 0171/843580 · Tel. 035825/60503 · Fax 61401



und ein gesundes neues Jahr! Vielen Dank für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit. Auf ein erfolgreiches 2026!



SWN
stadtwerke-niesky.de

35
über 1990-2025
voigt
Bauen ist Vertrauenssache

Baugeschäft
Peter Voigt GmbH

Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Anstelle von Weihnachtspost unterstützen wir auch in diesem Jahr mit einer Spende das JugendShowOrchester Görlitz e. V.

E-Mail: info@voigt-bau.de
Tel.: 03581 74240

Ein frohes Weihnachtsfest und immer unfallfreie Fahrt!



www.fahrschulebuechner.de
info@fahrschulebuechner.de

02826 Görlitz Demaniplatz 44 Tel. 03581/766288

Ausbildung in den Führerscheinklassen:
B, BE, A, A1, A2, AM, L, auch auf Automatik

Kraftfahrtuglichkeitstest

Nachschulerlaubnis – Führerschein auf Probe: ASF Seminar für Punktabbau: FES

Achtung!

Auch praktische Auffrischungsstunden für Führerscheinbesitzer möglich.

Öffnungszeiten: Mo: geschlossen Do: nach Absprache
Di, Mi & Fr: 14.00 – 17.00 Uhr,
in Görlitz, Demaniplatz 44



Senioren Zodel

Das Jahr neigt sich unwiderruflich dem Ende.
Zur diesjährigen Weihnachtsfeier am
09.12.2025 um 14.00 Uhr im Ortschaftszentrum Zodel laden wir ganz herzlich ein. Bringt
gute Laune mit!

Das Organisationsteam



Der SV Zodel informiert

++ Silvesterparty 2025 ++

Auch in diesem Jahr veranstalten wir wieder unsere Silvesterparty im Vereinsheim! Am Mittwoch, den 31. Dezember, könnt ihr gemeinsam mit euren Freunden und Bekannten fröhlich ins neue Jahr feiern. Eintritt: 15 € (Kinder bis 14 Jahre haben freien Eintritt; Getränke sind nicht im Preis enthalten). Kartenverkauf: Ab sofort erhältlich bei
➤ Frank Eydam | Tel.: 0152 26316685
➤ Mike Kohnert | Tel.: 0175 1517720 sowie bei allen Heimspielen des SVZ.

Wir freuen uns auf euch!

++Du liebst Fußball?++

Dann bist du bei uns genau richtig!
Wir suchen fußballbegeisterte Jungs und Mädels für unsere Jugendmannschaften und für unsere Frauenmannschaft Spielerinnen ab 15 Jahren.
Komm vorbei und werde Teil unseres Teams Spaß, Teamgeist und Fußball pur erwarten dich!

Unsere Ansprechpartner:

- Frauenmannschaft: Christian Schneider, Tel: 0151/62995546, E-Mail: info@svzodel.de
- Nachwuchsleiter: Christoph Urbat, Tel: 0152/07986236, E-Mail: nachwuchs@svzodel.de
- D-Jugend (Jahrgang 2013 & 2014): Chris Baumann, Tel: 0172/6432815, E-Mail: nachwuchs@svzodel.de
- E-Jugend (Jahrgang 2015 & 2016): Tel: 0170/4969408, E-Mail: nachwuchs@svzodel.de
- F-Jugend (Jahrgang 2017 & 2018): Christoph Urbat, Tel: 01520/7986236, E-Mail: nachwuchs@svzodel.de
- Bambinis (Jahrgang ab 2019): Felix Scholz, Tel: 0173/3817433, E-Mail: nachwuchs@svzodel.de
- oder unter: www.svzodel.de/ansprechpartner

NUR DER SVZ!!!

Weihnachtsgruß des SV Zodel 68 e.V.

Liebe Mitglieder, liebe Sponsoren, Fans und Unterstützer, ein bewegtes und erfolgreiches Jahr 2025 liegt hinter uns – ein Jahr voller sportlicher Momente, gemeinsamer Erlebnisse und wertvoller Begegnungen. Zum Jahresauklang möchten wir uns herzlich bei allen bedanken, die auf ihre Weise zum Erfolg und Zusammenhalt unseres Vereins beigetragen haben.

Dank eures Engagements und eurer Unterstützung konnten wir unsere sportlichen Ziele weiterverfolgen, die Jugendarbeit stärken und viele schöne Veranstaltungen auf die Beine stellen. Ob auf dem Spielfeld, am Spielfeldrand oder im Hintergrund – jede und jeder von euch ist ein wichtiger Teil der großen SVZ-Familie.

Ein besonderer Dank gilt unseren treuen Sponsoren und Förderern. Durch eure Hilfe bleibt der SV Zodel 68 ein lebendiger Verein, in dem Teamgeist, Gemeinschaft und Nachwuchsförderung großgeschrieben werden.

Mit Stolz und Zuversicht blicken wir auf das kommende Jahr und freuen uns auf viele neue sportliche und menschliche Erfolge – gemeinsam mit euch!

Wir wünschen euch und euren Familien ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und einen guten Start in ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2026.

Mit sportlichen Grüßen

Der Vorstand des SV Zodel 68 e.V.

Ich sage DANKE
für Ihr Vertrauen und wünsche
Ihnen und Ihren Familien ein frohes,
besinnliches Weihnachtsfest
und viel Gesundheit
sowie Erfolg im neuen Jahr.



Gartenweg 6
02829 Schöpstal
OT Kunnersdorf
Tel. 035825 60341

Weihnachtszauber in der Grundschule

Schule, Hort und Schulförderverein eurer Grundschule Zodel laden am 12.12.2025 zum Weihnachtszauber auf dem Schulgelände ein. Den Nachmittag eröffnet um 16:30 Uhr der Chor unserer Schule.

Für einen gemütlichen Weihnachtsnachmittag sorgen danach

- kreative Bastelstationen im Schulhaus
- die Weihnachtsverkaufsstände unserer Klassen
- die Waffelbäckerei des Hortes
- der Bratwurst- und Glühweinverkauf des Fördervereins und noch viel mehr

Wir freuen uns auf einen weihnachtlichen und geselligen Abend.

PS.: Der Umwelt zuliebe – bitte eigene Tasse mitbringen.



Andreas Rißmann
Meisterbetrieb
des Fliesen-, Platten- und
Mosaiklegerhandwerks

Hofweg 8 · 02829 Schöpstal OT Ebersbach

Tel./Fax 03581/3609595 · Funk 0151/12725394
E-Mail: andreas.rißmann@t-online.de

All meinen Kunden und Geschäftspartnern herzlichen Dank für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit, verbunden mit den besten Wünschen zum Weihnachtsfest und für das neue Jahr 2026!



Holger Kliemt

Dipl.-Ing. für Bauwesen

Bautechnische Planung

Statik · Bauüberwachung

Mit den besten Weihnachtsgrüßen verbinden wir unseren Dank für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.



Lunitz 16 · 02826 Görlitz · Tel. 03581/767091 · Fax 767092
mobil: 0175/1632155 · E-Mail: ib.kliemt@t-online.de

**Frischgeflügel
Eier & Wild
MARIO STEINERT**

FRISCH
vom Bauernhof

02923 Horka · Uhsmannsdorfer Straße 31
Telefon 035892 5467 · Fax 36151

All unseren Gästen,
Kunden, Bekannten,
Geschäftspartnern,
Freunden und
Lesern wünschen
wir von Herzen
ein friedvolles
und glück-
liches Weih-
nachtsfest
als auch ein
mit Freude
und Leich-
tigkeit erfüll-
tes neues Jahr.



Gemeinde Schöpstal

Telefon: 03581 3827-0, Fax: 03581 382716
E-Mail: info@gemeindeschoepstal.de
Internet: www.gemeinde-schoepstal.de

Ein kunterbunter Start in die dunkle Jahreszeit

Der Herbst hat unseren Kindergarten wieder in eine farbenfrohe und fröhliche Jahreszeit verwandelt. Gemeinsam haben wir viele schöne Momente erlebt, die uns noch lange in Erinnerung bleiben werden. Die Kinder mit viel Begeisterung bunte Drachen gebastelt, die diesmal nicht in den Himmel stiegen, sondern unsere Gruppenräume als fröhliche Herbstdekoration schmückten. Jeder Drache war ein kleines Kunstwerk, das unser Haus gemütlich und bunt erstrahlten ließ.

Auch beim Basteln von herbstlichen Laternen waren die Kinder mit großer Freude dabei. Aus Gläsern, Transparentpapier und viel Fantasie entstanden wunderschöne, leuchtende Laternen, die nun in den Gruppen für eine warme, gemütliche Stimmung sorgen.

Passend zur Jahreszeit durften natürlich auch die Kürbisse nicht fehlen. Mit viel Geduld und großer Kreativität entstanden beim Schnitzen gruselige, lustige oder ganz besondere Kürbisgesichter. Wenn am Ende die Kerzen darin leuchteten, verwandelten sie unseren Gruppenraum in eine warme, herbstliche Atmosphäre.

Ein besonderes Highlight war unsere fröhlich-gruselige Halloweenparty. Verkleidet als Hexen, Geister, Tiere oder Superhelden tobten die Kinder durchs Haus, tanzten, spielten und lachten gemeinsam. Es gab viele Überraschungen und noch mehr Spaß, sodass der Tag wie im Flug verging.

Nun blicken wir voller Vorfreude auf die beginnende Adventszeit. Die Kinder fragen schon neugierig, ob uns vielleicht wieder ein kleiner Wichtel besucht. Vielleicht taucht er bald auf, mit lustigen Streichen, geheimnisvollen Briefchen und kleinen Abenteuern, die die Vorweihnachtszeit besonders magisch machen.

Wir wünschen allen Kindern, Eltern und Familien eine wunderbare, friedliche und fröhliche Adventszeit!

Weihnachtsmarkt in Girbigsdorf im Auepark

am Sonntag, 14.12.2025 zum 3. Advent, laden wir zu einem kleinen gemütlichen Weihnachtsmarkt ein. Beginn ist um 13.00 Uhr

Das erwartet die Besucher:

- frisch Geräuchertes aus der Räucherei
- Basteln für Jung und Alt
- Leckeres vom Grill
- etwas Süßes für die Weihnachtszeit
- kleine Überraschungen
- Heiße Getränke für Jedermann

und natürlich darf der Weihnachtsmann nicht fehlen.

Die Organisatoren



St. Martin – Ein Fest der Gemeinschaft und des Teilens

Am 11.11.2025 feierte unsere evangelische Kita in Ebersbach ein stimmungsvolles Martinsfest, das Klein und Groß zusammenbrachte. Der Nachmittag begann mit einem feierlichen Gottesdienst in der St. Barbara Kirche, bei dem alle mit Begeisterung ein Lied zu Ehren des heiligen Martins sangen. Die klare Botschaft vom Teilen und Mitgefühl wurde durch eine liebevoll gestaltete Bewegungsgeschichte lebendig, in der die Gäste die Geschichte von St. Martin mit Bewegungen und Geräuschen begleiten konnten. Im Anschluss daran wurden traditionell die leckeren Martinshörnchen geteilt – ein symbolischer Akt, der daran erinnerte, wie der heilige Martin einst seinen Mantel mit einem frierenden Bettler teilte. Bei Einbruch der Dunkelheit machten sich alle mit ihren bunt leuchtenden Laternen auf den Weg zum Laternenumzug. Begleitet von fröhlicher Stimmung führte der Weg zur örtlichen Feuerwehr, wo der Abend gemütlich, mit leckerer Verpflegung, ausklang. Wir bedanken uns bei allen Helferinnen und Helfern, die diesen besonderen Moment mitgestaltet und möglich gemacht haben, insbesondere bei der örtlichen Feuerwehr und der Landbäckerei Gisa aus Zodel. Der Martinstag hat einmal mehr gezeigt, wie schön es ist Gemeinschaft zu erleben – ganz im Sinne des heiligen Martins.



Feuer und Flamme

Nun wird es wieder dunkler und kälter – Zeit es sich im Haus gemütlich und warm zu machen. Das Holz im Kamin wird angezündet, die ersten Kerzen spenden Licht und Wärme.

Während unserem Projekt Feuer und Flamme erleben die Kinder Feuer in einem geschützten Rahmen.



„40 Jahre – 40 gute Taten“

Anlässlich des 40-jährigen Jubiläums der Kälte-Klima-Service Beier GmbH wurde unseren Kitakindern ein ganz besonderer Wunsch erfüllt: neue Trettraktoren für unseren Außenspielbereich. Dafür möchten wir herzlich „DANKE“ sagen.



Wir möchten nun auf diesem Wege allen eine besinnliche und gesegnete Weihnachtszeit wünschen, sowie schöne gemeinsame und ruhige Momente mit ihren Liebsten. Kommen Sie gesund ins neue Jahr 2026.

Ihr Team der Evangelischen Kita Ebersbach

allbö Raumausstattung GmbH

*Wir wünschen Ihnen
frohe Weihnachten und
ein glückliches neues Jahr!*



Ch.-Lüders-Str. 34 * 02826 Görlitz
Tel. 03581 318091 * Fax 03581 318505 * Handy 0173 4653808
info@allboe.de * www.allboe.de

*Wir wünschen unserer Kundenschaft frohe Weihnachten
und einen guten Rutsch ins Jahr 2026.*

Zimmerei und Restaurierung Simon

Meisterbetrieb
Oststraße 11 · 02923 Kodersdorf
Tel. 035825 60291 · Funk 0174 6067047
www.zimmerei-simon-kodersdorf.de

Dach- und Schieferarbeiten • Dachstühle • Carports • Vordächer
Pergolen • Treppen • Decken • allgemeine Holzarbeiten • Restauration und Sanierung • historische Holzkonstruktionen • Sachverständigenleistungen

*Wir wünschen besinnliche Stunden zum Weihnachtsfest,
viel Glück, Gesundheit und Erfolg zum Jahreswechsel,
verbunden mit dem Dank für gute Zusammenarbeit.*



PLANUNGS- UND INGENIEURBÜRO

Mathias Hennig – Freier Architekt

**BAUPLANUNG · BAUÜBERWACHUNG / BAULEITUNG
TRAGWERKSPLANUNG / STATIK
WÄRME SCHUTZ**

02906 Niesky · Muskauer Straße 51
Tel. 03588/222910 · Fax 03588/2229111
Funk 0171/7577574

Internet: www.ibh-niesky.de · E-Mail: mathias.hennig@ibh-niesky.de



Duffer Laden



Regionale Produkte direkt vom Erzeuger

**Mo bis Sa 10:00 - 18:00 Uhr
So 11:00 - 18:00 Uhr
Neubaison 11.08. - 9.06.
Lavendelsaison 10.06. - 10.08.**

**Di 9:00 - 12:00 Uhr
Do & Fr 12:00 - 17:00 Uhr**



www.lausitzer-lavendel.de/hofladen

Agrargenossenschaft See eG, Ernst-Thälmann-Straße 29, 02906 Niesky OT See

Wir verkaufen auch Vogelfutter (Sonnenblumenkerne) und Weizen.

Holzmarkthildebrand GmbH
Hollendorfer Straße 11
02829 Schöpstal OT Girbigsdorf
03581 311175
0172 35 08 892
www.holzmarkt-hildebrand.de
info@holzmarkt-hildebrand.de
Mo. - Fr. 7 - 12 u. 12.30 - 17 Uhr
Sa. 9 - 12 Uhr

Bis Ende Februar 2026 wieder Baumfällarbeiten mit Hebebühne und Klettertechnik möglich!

Schöne friedvolle Weihnachten und für das Jahr 2026 viel Gesundheit und Zuversicht!

seit 1992 eine gute Adresse
Bauholz · Profilholz · Fußböden · Paneele · Gartenholz · Balkone

– Anzeige –

ELEKTRO TEICHERT
IHR PARTNER IN ELEKTRO-FRAGEN

Thomas Teichert

- Elektroheizung • Kabelmontagen • Solaranlagen
- Elektroinstallationen • Blitzschutz • Reparaturen und Service

Ober-Neundorf • Rothenburger Landstraße 283 • 02828 Görlitz
Telefon 035820 6130 • Fax 61313 • Funk 0170 5228381
Internet: www.elektro-teichert.de • E-Mail: info@elektro-teichert.de

K ESTRICH SERVICE KLEINT

dank allen Kunden und Partnern für ihr Vertrauen und wünscht frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.

Zementestrich
verlegereif in bis zu 24 Stunden
Designspachtelböden

Am Lunapark 1 · 02929 ROTENBURG
Tel. 035892/36182 · Funk 0173 3779196 · Fax 36183
estrichservice@estrichservice-kleint.de
www.estrichservice-kleint.de

ELEKTRO-LINDNER

dank allen Kunden, Partnern und Lieferanten für ihr Vertrauen und wünscht frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.

Wir bieten kompetenten Service rund um:

- Elektro-Installationen und Reparaturen
- Licht-, Kraft-, Wärme-, Alarm-, Sprech-, TV und Computeranlagen
- Blitz- und Überspannungsschutz
- Solar- und Photovoltaikanlagen

Dorfstraße 42b · 02829 Königshain
Telefon 035826 60596 · Mobil 0170 4734275
Lindner-Koenigshain@t-online.de · www.elektro-lindner.com

Suche Elektriker!

„Das listige Füchslein“ in der Grundschule Schöpstal: ein interaktives musikalisches Märchen des Sorbischen National-Ensembles Bautzen

18 Musiker und eine Dirigentin, 1 singender Schauspieler, 6 Grundschulkinder an „Orff-Instrumenten“, und viele weitere Helfer im Einsatz – das war ein großartiges Erlebnis.

Ein Fuchs wird von einem Wolf, einem Bären und einem Wildschein herausgefordert, muss seinen Verstand einsetzen und kann sich mit einer List dieser Herausforderung erfolgreich stellen.

Hilfe bekommt er von einem verstoßenen Hofhund und einer alten, ausgesetzten Katze. Diese beiden können durch eine raffinierte Idee des Fuchses am Ende wieder zu Hof und Herrchen zurückkehren.

Das besondere an diesem Stück sind die verwendeten musikalischen Motive, um die verschiedenen Tiere darzustellen, ähnlich wie bei „Peter und der Wolf“.

Als interaktives Singspiel – also Mitmach-Singspiel – waren alle Kinder unserer



Schule eingeladen, sich mit entsprechenden Geräuschen als Herbstwind, Sturm und Regen zum richtigen Zeitpunkt mit zu beteiligen. 6 Kinder konnten als Turmuhr, Brunnen/Bächlein, Vögel, Kuckuck, Mond und Sterne die entsprechenden Geräusche mit passenden Orff-Instrumenten einbringen.

Es war ein wunderbares und sehr beeindruckendes Musikstück, bei dem die Freude an der Musik auch bei den Musikern stets an ihrem Lächeln und Schmunzeln zu erkennen war; herzlichen Dank an alle Beteiligten.

Weitere Informationen zu diesem Stück kann man auf der Website des Ensembles finden: <https://www.ansambl.de/repertoire/kindermusiktheater/das-listige-fuechslein>

Text und Fotos: Christiane Geschwandtner-Budich, Schulsekretärin



EBS
Elektroinstallation & Blitzschutz-Service GmbH
 Dorfstraße 61 Tel.: 03581 / 74 22-0
 02827 Görlitz Fax: 03581 / 74 22-44
info@ebs-elektro.de www.ebs-elektro.de

Wir danken unseren Kunden und Geschäftspartnern sehr herzlich für die gute Zusammenarbeit, ihre Treue und das entgegengebrachte Vertrauen. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine fröhliche sowie besinnliche Weihnachtszeit – und viel Glück, Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr.







Preisliste

Jetzt günstiger werben

...IM

ROTHENBURGER ANZEIGER



anzeiger@werbungpaul.de

TSV Kunnersdorf Weihnachtsgrüße Abteilung Fußball

Ein intensives, bewegtes und sportlich erfolgreiches Jahr neigt sich dem Ende zu. In dieser festlichen Zeit möchten wir innehalten und allen danken, die unseren Vereinsalltag möglich machen.

Ein ganz besonderer Dank gilt unseren Helfern, die Woche für Woche Zeit, Kraft und Leidenschaft investieren – sei es auf dem Platz, am Spielfeldrand, im Hintergrund oder bei unseren Veranstaltungen.

Ebenso danken wir herzlich unseren Sponsoren und Unterstützern, die mit ihrer finanziellen und materiellen Hilfe einen wichtigen Beitrag leisten, damit Trainings- und Spielbetrieb, Ausstattung und Nachwuchsarbeit auf einem hohen Niveau stattfinden können.

Dank euch allen bleibt Fußball in Kunnersdorf lebendig – gemeinschaftlich, engagiert und mit einem starken Zusammenhalt.

Wir wünschen euch und euren Familien frohe Weihnachten, erholsame Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr 2026! Mit sportlichen Grüßen

TSV Kunnersdorf – Abteilung Fußball



Gemälde-Ausstellung in der Grundschule Schöpstal

„Das sieht aber schön aus...“, „Oh, wie kuschelig...“, „Ich würde es gerne streicheln...“ Diese und ähnliche Aussagen hören wir seit ein paar Tagen immer wieder von unseren Schülkindern, wenn wir an den gemalten Bildern von Gisela Hermann aus Ebersbach vorbeigehen.

Eindrucksvoll echt, fast lebendig wirken die Tierbabys und verschiedenste Emotionen werden sichtbar. Man meint, dass jedes Fellhäufchen oder Schnurrhaare akkurat abgezählt sind; manche Pfote möchte sich kurz zum Winken anheben. Die Augen der Tiere nehmen einen in's Visier, sodass man sich fast selbst beobachtet fühlt.

Eine außergewöhnliche Freude hast du uns mit deinen Bildern gemacht.

Vielen Dank, liebe Gisela, für diese Leihgabe.

*Christiane Geschwandtner-Budich, Schulsekretärin,
Bildrechte: Künstlerin Gisela Hermann, Fotos Christiane Geschwandtner-Budich*



Heizung Sanitär
Hillmann & Walther Gmb

Wir wünschen unserer treuen Kundenschaft ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und danken für das entgegengebrachte Vertrauen!

02829 Groß-Krauscha · Dorfallee 16 a
Fax 035820/60499 · 0174/2052104 · dirk.hillmann69@web.de

Friedenstab & Sohn Bau-Meisterbetrieb

M. & A. Friedenstab
Uhmannsdorfer Str. 2 | D-02929 Rothenburg
035891/40953 o. 01708962346

Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr

35 JAHRE Party-Service
JUTTA KLOSE und SMOKE-DADDY Dirk Klose

* warme Speisen
* kalte Platten

02829 Groß Krauscha · Dorfallee Nr. 63 · Telefon (035820) 60513

Mit herzlichen Weihnachtsgrüßen bedanken wir uns bei unseren Kunden und wünschen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2026.



**SCHLOSS
OBER NEUNDORF**

Wir bedanken uns herzlich für ein gutes Miteinander und wünschen ein frohes Weihnachtsfest, ein paar Tage Gemütlichkeit mit Zeit zum Ausrufen, Genießen und Kräfte sammeln für ein neues Jahr.

KUHN Kies + Sand GmbH
LUDWIGSDORF
02828 Görlitz, OT Ober Neundorf
Hofweg 20
Tel. 035820/6 29 80
www.KuhnKiesSand.de

Erfahrung verbindet – Energie bewegt

BOREAS bedankt sich für 35 Jahre Vertrauen und wünscht Ihnen und Ihrer Familie frohe Weihnachten, Gesundheit und Zuversicht. Natur ist unsere Energie – gemeinsam stark in die Zukunft.



BOREAS
energy unlimited

www.boreas.de



Besuchen Sie das große Treppenstudio in Ihrer Region!



Montag bis Freitag
10.00 bis 17.00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag im Monat
9.00 bis 16.00 Uhr
Wir bitten um Terminvereinbarung!



JATZKE

Das Original

Neuteichnitzer Straße 36
02625 Bautzen
Telefon 03591 373333
www.Treppenbau-Jatzke.de